

**Angabe
in deutscher Sprache**

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 1988/80 des Rates vom 22. Juli 1980 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 hinsichtlich ergänzender Interventionsmaßnahmen, die Inhabern langfristiger privater Einlagerungsverträge für Wein vorbehalten sind 1**
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 1989/80 des Rates vom 22. Juli 1980 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein 3**
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 1990/80 des Rates vom 22. Juli 1980 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 zur Berücksichtigung von geharstem Wein (Retsinawein) 6**
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 1991/80 des Rates vom 22. Juli 1980 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 343/79 zur Aufstellung allgemeiner Regeln für bestimmte Destillationsmaßnahmen betreffend Wein 8**
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 1992/80 des Rates vom 22. Juli 1980 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 357/79 über statistische Erhebungen der Rebflächen . . . 10**
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 1993/80 des Rates vom 22. Juli 1980 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 456/80 über die Gewährung von Prämien für die vorübergehende Aufgabe und für die endgültige Aufgabe bestimmter Rebflächen sowie von Prämien für den Verzicht auf Wiederbepflanzung 12**
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 1994/80 des Rates vom 22. Juli 1980 zur Festlegung der im Rahmen der obligatorischen Destillation der Nebenerzeugnisse der Weinbereitung zu zahlenden Preise sowie des Höchstbetrags der Beteiligung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, für das Weinwirtschaftsjahr 1980/81 14**
- Verordnung (EWG) Nr. 1995/80 der Kommission vom 28. Juli 1980 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen 16
- Verordnung (EWG) Nr. 1996/80 der Kommission vom 28. Juli 1980 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden 18

Inhalt (Fortsetzung)

★ Verordnung (EWG) Nr. 1997/80 der Kommission vom 24. Juli 1980 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 997/80, mit der die Einfuhr bestimmter Textilwaren mit Ursprung in bestimmten Drittländern einer doppelten Kontrolle unterworfen wurde	20
★ Verordnung (EWG) Nr. 1998/80 der Kommission vom 28. Juli 1980 zur Bestimmung des Maßstabs für die Genehmigung der im Juli 1980 eingereichten Anträge auf Einfuhrlizenzen für frisches, gekühltes oder gefrorenes Qualitätsfleisch	22
★ Verordnung (EWG) Nr. 1999/80 der Kommission vom 28. Juli 1980 über das Ausmaß, in dem den im Juli 1980 eingereichten Anträgen auf Einfuhrlizenzen für zum Mästen bestimmte männliche Jungrinder stattgegeben werden kann	23
★ Verordnung (EWG) Nr. 2000/80 der Kommission vom 28. Juli 1980 über den Umfang, in dem den im Monat Juli 1980 eingereichten Anträgen auf Einfuhrlizenzen für zur Verarbeitung bestimmtes gefrorenes Rindfleisch stattgegeben werden kann	24
Verordnung (EWG) Nr. 2001/80 der Kommission vom 28. Juli 1980 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse	25
Verordnung (EWG) Nr. 2002/80 der Kommission vom 28. Juli 1980 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Mischfuttermittel	29
Verordnung (EWG) Nr. 2003/80 der Kommission vom 28. Juli 1980 zur Änderung des Grundbetrags der Einfuhrabschöpfung für Sirup und andere Erzeugnisse des Zuckersektors	31
Verordnung (EWG) Nr. 2004/80 der Kommission vom 28. Juli 1980 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker	32
Verordnung (EWG) Nr. 2005/80 der Kommission vom 28. Juli 1980 zur Festsetzung der Abschöpfung bei der Ausfuhr von Weiß- und Rohzucker	33

II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Kommission

80/723/EWG :

★ Richtlinie der Kommission vom 25. Juni 1980 über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen	35
---	----

I

*(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)***VERORDNUNG (EWG) Nr. 1988/80 DES RATES**

vom 22. Juli 1980

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 hinsichtlich ergänzender Interventionsmaßnahmen, die Inhabern langfristiger privater Einlagerungsverträge für Wein vorbehalten sind

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 42 und 43,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 459/80 ⁽⁵⁾, schreibt bis zum Wirtschaftsjahr 1979/80 ergänzende Interventionsmaßnahmen vor, die Inhabern langfristiger privater Einlagerungsverträge vorbehalten sind. Die Anwendung dieser Maßnahmen hat gezeigt, daß sie ein gutes Lenkungsinstrument sind, aber die Gefahr besteht, daß sie sich in mengenmäßiger Hinsicht nur schwer in den Griff bekommen lassen. Die strukturellen Maßnahmen, mit denen eine dauerhafte Anpassung des Weinpotentials an den Bedarf des Marktes erreicht werden soll, werden erst in mehreren Jahren Ergebnisse zeitigen. Aus diesem Grunde ist es unumgänglich, daß während einer Übergangszeit bestimmte Maßnahmen zur stärkeren Stützung des Marktes für Tafelweine getroffen werden. Der Umfang dieser Stützung darf jedoch nicht die Verwirklichung des mit den Strukturmaßnahmen verfolgten Ziels behindern. Aus diesen Gründen erscheint es angebracht, die oben genannten ergänzenden Maßnahmen während dreier weiterer Weinwirtschaftsjahre anzuwenden ; dabei sollen gleichzeitig sowohl die Mengen als auch das Garantiepreisniveau des Weines, der destilliert werden kann, begrenzt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Folgender Artikel wird in die Verordnung (EWG) Nr. 337/79 eingefügt :

„Artikel 12a

(1) Reichen die in dieser Verordnung genannten Maßnahmen zur Marktstützung nicht aus und liegt der Repräsentativpreis für eine Tafelweinart während dreier aufeinanderfolgender Wochen unter dem Auslösungspreis, so werden ergänzende Maßnahmen, die Inhabern langfristiger Einlagerungsverträge für die betreffende Tafelweinart vorbehalten sind, getroffen.

(2) Die in Absatz 1 genannten ergänzenden Maßnahmen finden nach dem normalen Ablauf der betreffenden Einlagerungsverträge auf Weine Anwendung, die zum Zeitpunkt ihrer Auslagerung noch festzulegende Voraussetzungen erfüllen.

Diese Maßnahmen können insbesondere bestehen aus

- einer Einlagerung dieser Weine während eines Zeitraums, der nach den für die langfristige Einlagerung vorgesehenen Bedingungen zu bestimmen ist ;
- der Destillation dieser Weine oder einer entsprechenden Menge.

Diese Maßnahmen können einzeln oder zusammen getroffen werden.

(3) Bezüglich der in Absatz 2, Unterabsatz 2 zweiter Gedankenstrich genannten Maßnahme wird die Menge Tafelwein, die Gegenstand eines langfristigen Einlagerungsvertrags ist und destilliert werden kann, für jeden Inhaber eines solchen

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 25 vom 1. 2. 1980, S. 11.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 147 vom 16. 6. 1980, S. 33.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 146 vom 16. 6. 1980, S. 19.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 54 vom 5. 3. 1979, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 57 vom 29. 2. 1980, S. 32.

Vertrages auf einen festzulegenden Prozentsatz beschränkt, der 18 v. H. der von diesem Inhaber in dem Wirtschaftsjahr, in dem der langfristige Vertrag geschlossen wurde, insgesamt erzeugten Tafelweinmenge nicht übersteigen darf.

Der Preis des Weines für die Destillation entspricht folgenden Prozentsätzen der bei Abschluß der langfristigen Einlagerungsverträge geltenden Orientierungspreise :

- 90 v. H. bei allen weißen Tafelweinen,
- 91,5 v. H. bei allen roten Tafelweinen.

(4) Der Rat legt mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission die allgemeinen Regeln für die in Absatz 2 vorgesehene Destillation fest, und zwar insbesondere

- die Bedingungen, unter denen die Destillation erfolgen kann,

— die Kriterien für die Festsetzung der Höhe der Beihilfe in einer Weise, daß der Absatz der gewonnenen Erzeugnisse möglich wird.

(5) Die in Absatz 1 genannten Maßnahmen sowie die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 67 beschlossen.

(6) Dieser Artikel findet während der Weinwirtschaftsjahre 1980/81, 1981/82 und 1982/83 Anwendung."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 22. Juli 1980.

Im Namen des Rates

Der Präsident

C. NEY

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1989/80 DES RATES

vom 22. Juli 1980

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über die Bedingungen des Beitritts der Republik Griechenland, insbesondere auf Artikel 146 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in der Erwägung, daß in Anwendung von Artikel 22 der genannten Akte an der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1988/80⁽²⁾, einige Anpassungen vorzunehmen sind, die durch den Beitritt und entsprechend den Leitlinien nach Anhang II dieser Akte notwendig werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 337/79 wird wie folgt geändert :

1. Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c) Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung :

„Ist aufgrund der Anwendung vorstehender Grundsätze die Anzahl der heranzuziehenden Durchschnittspreise für Tafelwein der Art R I niedriger als sechs, für Tafelwein der Art R II niedriger als vier und für Tafelwein der Art A I niedriger als fünf, so werden die sechs, vier beziehungsweise fünf niedrigsten Preise herangezogen. Ist jedoch die Gesamtzahl der ermittelten Durchschnittspreise niedriger als die genannten Zahlen, so werden alle ermittelten Durchschnittspreise herangezogen“.

2. Die Angabe „die Weinbauzone C III“ in Artikel 14 Absatz 1 Unterabsatz 2 und in Artikel 14a Absatz 1 zweiter Gedankenstrich ist zu ersetzen durch die Angabe „die Weinbauzonen C III a und C III b“.

3. Artikel 29 Absatz 4 vierter Gedankenstrich erhält folgende Fassung :

„In den Weinbauzonen C II, C III a und C III b umfaßt

a) Kategorie 1 die Flächen,

— die von den Mitgliedstaaten als zur Erzeugung von Qualitätswein b.A. geeignet anerkannt worden sind oder noch anerkannt werden
oder

— die

— an Hügeln, in Hanglagen
oder

— in Flachlagen und/oder Ebenen bzw. Hochebenen auf autochthonem Untergrund, der aus Kalkstein, Mergel, Sand oder aus von Moränen, Gletschern oder vulkanischer Tätigkeit herrührenden feinen Ablagerungen oder aus groben Ablagerungen alluvialen Ursprungs besteht, gelegen sind,

und zur Erzeugung von Wein mit einem durchschnittlichen natürlichen Alkoholgehalt von mindestens 10 % in den Weinbauzonen C III a und C III b und von mindestens 9,5 % in der Weinbauzone C II geeignet sind ;

b) Kategorie 2 die Flächen,

— die in Ebenen jüngerer alluvialen Ursprungs mit hauptsächlich aus Ton oder Lehm bestehenden tiefen und fruchtbaren Böden gelegen sind,
oder

oder

— die in geologischer, pedologischer und topographischer Hinsicht den Anforderungen der Kategorie 1 entsprechen deren klimatische Bedingungen jedoch nicht die Erzielung eines Reifegrades gestatten, welcher den in Buchstabe a) genannten erforderlichen durchschnittlichen natürlichen Alkoholgehalt gewährleistet ;

c) Kategorie 3 die Flächen,

— die insbesondere aufgrund der ungünstigen natürlichen pedologischen Gegebenheiten, nämlich ungünstige Hänge, übermäßige Feuchtigkeit, ungünstige Lage, übermäßige Höhe oder ungünstiges Mikroklima, offensichtlich für den Weinbau nicht geeignet sind,
oder

oder

— die in Ebenen oder Talsohlen gelegen sind, welche geeignet sind, bei anderen Kulturen als Weinreben, für die interessante Absatzmöglichkeiten gegeben sind, ausreichende Erträge zu erbringen“.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 54 vom 5. 3. 1979, S. 1.

⁽²⁾ Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.

4. Artikel 32 Absatz 1 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung :

„Bei den in Unterabsatz 1 genannten Erzeugnissen darf der natürliche Alkoholgehalt nur dann erhöht werden, wenn ihr Mindestgehalt an natürlichem Alkohol folgende Werte erreicht :

- in der Weinbauzone A : 5 % vol,
- in der Weinbauzone B : 6 % vol,
- in der Weinbauzone C I a : 7,5 % vol,
- in der Weinbauzone C I b : 8 % vol,
- in der Weinbauzone C II : 8,5 % vol,
- in den Weinbauzonen C III a und C III b : 9 % vol.“

5. Artikel 33 Absatz 6 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung :

„(6) In keinem Fall dürfen die genannten Verfahren eine Anhebung des Gesamtalkoholgehalts der frischen Trauben, des Traubenmostes, des teilweise gegorenen Traubenmostes, des Jungweins, des zur Gewinnung von Tafelwein geeigneten Weines und des Tafelweins auf mehr als 11,5 % vol in der Weinbauzone A, 12 % vol in der Weinbauzone B, 12,5 % vol in den Weinbauzonen C I a und C I b, 13 % vol in der Weinbauzone C II und 13,5 % vol in den Weinbauzonen C III a und C III b zur Folge haben.“

6. Artikel 34 Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung :

„(1) Bei frischen Weintrauben, Traubenmost, teilweise gegorenem Traubenmost und Jungwein dürfen

- in den Weinbauzonen A, B, C I a und C I b eine teilweise Entsäuerung,
- in den Weinbauzonen C II und C III a unbeschadet von Absatz 3 eine Säuerung und eine Entsäuerung,
- in der Weinbauzone C III b eine Säuerung

vorgenommen werden.

Die Säuerung darf nur bis zur Höchstmenge von 1,5 g pro Liter, ausgedrückt in Weinsäure, d. h. von 20 Milliäquivalenten, durchgeführt werden.

Außerdem darf der zur Konzentrierung bestimmte Traubenmost teilweise entsäuert werden.

(2) In Jahren mit außergewöhnlicher Witterung kann

- die zusätzliche Säuerung bis zur Höchstmenge von 1,5 g pro Liter, ausgedrückt in Weinsäure, d. h. von 20 Milliäquivalenten, bei folgenden Erzeugnissen zugelassen werden :
- bei den in Absatz 1 genannten Erzeugnissen der Zonen C II, C III a und C III b,

— bei Weinen aus den gleichen Weinbauzonen, sofern die Säuerung in den Anlagen des Betriebes erfolgt, in dem die Weintrauben und die Traubenmoste, aus denen die Weine gewonnen wurden, verarbeitet worden sind ;

— die Säuerung der in Absatz 1 genannten Erzeugnisse in den Weinbauzonen C I a und C I b unter den in Absatz 1 hinsichtlich der Zonen C II, C III a und C III b genannten Bedingungen zugelassen werden ;

— die Teilentsäuerung der Weine der Weinbauzonen A, B, C I a, C I b, C II und C III a zugelassen werden, sofern sie in den Anlagen des Betriebes erfolgt, in dem die Weintrauben und die Traubenmoste, aus denen die Weine gewonnen wurden, verarbeitet worden sind.“

7. In Anhang IV erhält Punkt 6 folgende Fassung :

„6. Die Weinbauzone C III a umfaßt in Griechenland die Rebflächen in den Nomoí Florina, Imathia, Kilkis, Grevena, Larissa, Ioannina, Lefkas, Achaia, Messenien, Arkadien, Korinthia, Iraklion, Chania, Rethimnon, Lasithion sowie die Rebflächen auf Santorin“.

8. Dem Anhang IV wird folgender Punkt 7 angefügt :

„7. Die Weinbauzone C III b umfaßt :

a) in Frankreich die Rebflächen

- in den Departements von Korsika,
- in dem Teil des Departements Var, der zwischen dem Meer und einer durch folgende Gemeinden (diese eingeschlossen) gebildeten Linie liegt : Evenos, Le Beausset, Solliès-Toucas, Cuers, Puget-Ville, Collobrières, La Garde-Freinet, Plan-de-la-Tour und Sainte-Maxime,
- in den Kantonen Olette und Arles-sur-Tech im Departement Pyrénées-Orientales ;

b) in Italien die Rebflächen in den Regionen Kalabrien, Basilikata, Apulien, Sardinien und Sizilien einschließlich der zu diesen Regionen gehörenden Inseln wie Pantelleria, die Äolischen, Ägadischen und Pelagischen Inseln ;

c) in Griechenland die nicht unter Punkt 6 fallenden Rebflächen.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1981 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 22. Juli 1980.

Im Namen des Rates

Der Präsident

C. NEY

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1990/80 DES RATES

vom 22. Juli 1980

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 zur Berücksichtigung von
geharztem Wein (Retsinawein)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der Beitritt der Republik Griechenland zu den Europäischen Gemeinschaften macht die Ergänzung einiger Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1989/80⁽⁴⁾, notwendig.

Dabei ist insbesondere der geharzte Wein (Retsinawein) zu berücksichtigen, ein typischer und traditioneller Wein, der ausschließlich in der Republik Griechenland erzeugt wird.

Damit die Erzeugung dieses Weines, der nach einem bereits vor dem 31. Dezember 1980 zulässigen önologischen Verfahren erzeugt wird, aufrechterhalten werden kann, und damit für diesen Wein im Hinblick auf gerechte Wettbewerbsbedingungen dieselbe Handelsregelung wie für Tafelweine gilt, sind Vorschriften für die Zubereitung und den Verschnitt dieses Weines vorzusehen.

Die derzeit gültigen griechischen Rechtsvorschriften in bezug auf die Erzeugung und die Qualitätsmerkmale von geharztem Wein (Retsinawein) scheinen den Erfordernissen des gemeinschaftlichen Weinmarktes zu genügen. Ferner darf davon ausgegangen werden, daß diese Vorschriften bis zum 31. Dezember 1980 unverändert bleiben.

Es dürfte indessen angebracht sein, die Möglichkeit vorzusehen, daß nach dem Verfahren des Verwaltungsausschusses von diesem Zeitpunkt des 31. Dezember 1980 abgewichen wird. Es ist daher wichtig, daß die Republik Griechenland der Kommission die Absicht, ihre Rechtsvorschriften für Retsinawein zu ändern, vorher mitteilt —

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 175 vom 14. 7. 1980, S. 63.

⁽²⁾ Stellungnahme vom 3. 7. 1980 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽³⁾ ABl. Nr. L 54 vom 5. 3. 1979, S. 1.

⁽⁴⁾ Siehe Seite 3 dieses Amtsblatts.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 337/79 wird wie folgt geändert :

1. In Artikel 30c Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe a) wird zwischen dem dritten und dem vierten Gedankenstrich folgender Gedankenstrich eingefügt :

„— für Griechenland : die ‚Nomoi‘.“

2. In Artikel 43 wird folgender Absatz eingefügt :

„(3a) Der Verschnitt eines Traubenmostes oder eines Tafelweins, auf den das in Anhang III Nummer 1 Buchstabe n) genannte önologische Verfahren angewandt wurde, mit einem Traubenmost oder Wein, auf den dieses önologische Verfahren nicht angewandt wurde, ist untersagt.“

3. Dem Artikel 46 Absatz 3 werden folgende Unterabsätze angefügt :

„Die Verwendung von Koniferenharz gemäß Anhang III Nummer 1 Buchstabe n) ist nur zur Gewinnung von ‚Retsina‘-Tafelwein zulässig. Dieses önologische Verfahren darf nur angewandt werden :

- im Hoheitsgebiet der Republik Griechenland ;
- bei einem Traubenmost aus Trauben, für die Sorten, Anbaugebiet und Weinbereitungsgebiet in den vor dem 31. Dezember 1980 geltenden griechischen Rechtsvorschriften festgelegt wurden ;
- durch Zusatz einer Harzmenge von höchstens 1 000 g je Hektoliter des zu behandelnden Erzeugnisses ;
- vor der Gärung oder — sofern der in Volumen ausgedrückte vorhandene Alkoholgehalt ein Drittel des in Volumen ausgedrückten Gesamtalkoholgehalts nicht übersteigt — während der Gärung.

Beabsichtigt die Republik Griechenland, die in Unterabsatz 7 zweiter Gedankenstrich erwähnten Rechtsvorschriften nach dem 31. Dezember 1980 zu ändern, so teilt sie dies der Kommission mit. In diesem Fall kann nach dem Verfahren des Artikels 67 eine Änderung dieses Datums beschlossen werden.“

4. In Anhang II wird Nummer 11 durch folgenden Unterabsatz ergänzt :

„Unter ‚Retsina‘-Tafelwein ist Tafelwein zu verstehen, auf den das in Anhang III Nummer 1 Buchstabe n) genannte önologische Verfahren angewandt wurde.“

5. Anhang III Nummer 1 wird wie folgt ergänzt :

„n) Zusatz von Koniferenharz unter den in Artikel 46 Absatz 3 Unterabsatz 7 genannten Bedingungen.“

Artikel 2

Die zur Erleichterung des Übergangs zu dieser neuen Regelung erforderlichen Übergangsmaßnahmen werden nach dem Verfahren des Artikels 67 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 beschlossen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1981 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 22. Juli 1980.

Im Namen des Rates

Der Präsident

C. NEY

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1991/80 DES RATES

vom 22. Juli 1980

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 343/79 zur Aufstellung allgemeiner Regeln für bestimmte Destillationsmaßnahmen betreffend WeinDER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 337/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1990/80⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 40 Absatz 4 und Artikel 41 Absatz 3,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Aufgrund der durch die Verordnung (EWG) Nr. 453/80⁽³⁾ vorgenommenen Änderungen an den Artikeln 40 und 41 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 sind die Kriterien für die Festlegung desjenigen Anteils der von den Interventionsstellen für die in den obengenannten Artikeln vorgesehenen Destillationen übernommenen Ausgaben aufzustellen, der vom EAGFL, Abteilung Garantie, finanziert werden soll. Durch die vorgenommenen Änderungen wird den Brennereien die Möglichkeit gegeben, der Interventionsstelle das gewonnene Erzeugnis zu liefern. Daher sind in die Verordnung (EWG) Nr. 343/79 des Rates vom 5. Februar 1979 zur Aufstellung allgemeiner Regeln für bestimmte Destillationsmaßnahmen betreffend Wein⁽⁴⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1709/79⁽⁵⁾, die erforderlichen Änderungen aufzunehmen und für das Weinwirtschaftsjahr 1980/81 zur Anwendung zu bringen, bis die allgemeinen Regeln für die Destillationsmaßnahmen völlig neu gestaltet worden sind.

Da der Markt für Äthylalkohol auf Gemeinschaftsebene nicht organisiert ist, laufen die Interventionsstellen, die mit der Vermarktung dieses Alkohols betraut sind, Gefahr, ihn zu einem niedrigeren als dem Ankaufspreis weiterzuverkaufen. In diesem Fall muß zum Ausgleich der eingetretenen Verluste eine Beteiligung des EAGFL, Abteilung Garantie, vorgesehen werden. Für das Weinwirtschaftsjahr 1980/81, dem ersten Jahr der Anwendung dieser Bestimmung, ist diese Beteiligung in Form eines Betrages in gleicher Höhe festzusetzen wie die Beihilfen für die Brennereien, die keinen Alkohol an die Interventionsstellen liefern.

Es muß ausgeschlossen werden, daß die Interventionsstellen Erzeugnisse mit einem Alkoholgehalt von 85 % vol oder weniger übernehmen. Die Erzeugung von Weinen aus Tafeltrauben konzentriert sich nur auf einige Gebiete der Gemeinschaft. Es ist daher nicht sinnvoll, außerhalb des Mitgliedstaats zu destillieren, in dem die Trauben erzeugt worden sind, und das gewonnene Erzeugnis sodann der Interventionsstelle eines anderen Mitgliedstaats anzubieten. Um den Interventionsstellen nicht Kosten aufzuerlegen, die in keinem Verhältnis zum Nutzen der Maßnahme stehen, sollte vorgesehen werden, daß das Destillationserzeugnis nur dann von der Interventionsstelle übernommen wird, wenn die Destillation in dem Mitgliedstaat stattgefunden hat, in dem die Trauben erzeugt worden sind. Zur Sicherstellung des erwünschten Gleichgewichts zwischen den nach Artikel 40 und den nach Artikel 41 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 durchgeführten Destillationen ist für das Erzeugnis, das durch diese Destillationen gewonnen wird, die gleiche Übernahmeregelung vorzusehen.

Die Vorschriften über die Abweichungen nach Artikel 6 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 343/79 müssen für das Weinwirtschaftsjahr 1980/81 weiterhin Anwendung finden.

Für die Anwendung dieser Regelung ist demnach eine Anpassung anderer Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 343/79 erforderlich —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In die Verordnung (EWG) Nr. 343/79 werden folgende Artikel eingefügt :

„Artikel 4a

(1) Die Brennereien, die gemäß Artikel 40 oder Artikel 41 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 eine Destillation von Weinen aus Trauben durchgeführt haben, die in dem Mitgliedstaat, in dem die Destillation stattgefunden hat, erzeugt worden sind, können abweichend von den Artikeln 2 und 4 für das Wirtschaftsjahr 1980/81 der zuständigen Interventionsstelle die Gesamtmenge des Destillationserzeugnisses liefern, sofern dieses einen Alkoholgehalt von mindestens 86 % vol aufweist.

(2) Im Fall einer Lieferung nach Absatz 1 erbringt die Brennerei den Nachweis, daß sie dem

(1) ABl. Nr. L 54 vom 5. 3. 1979, S. 1.

(2) Siehe Seite 6 dieses Amtsblatts.

(3) ABl. Nr. L 57 vom 29. 2. 1980, S. 1.

(4) ABl. Nr. L 54 vom 5. 3. 1979, S. 64.

(5) ABl. Nr. L 198 vom 4. 8. 1979, S. 3.

Erzeuger spätestens 30 Tage nach dem Eingang der gesamten im Vertrag angegebenen Weinmenge in der Brennerei zumindest den je nach dem in Artikel 40 Absatz 3 oder in Artikel 41 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 genannten Preis gezahlt hat.

(3) Die Interventionsstelle kauft das ihr angebotene Erzeugnis zu einem Preis auf, der aufgrund des Preises nach Absatz 2 und der Pauschalkosten für die Verarbeitung festgesetzt wird.

Dieser Preis wird für 1 Hektoliter und je % vol festgesetzt. Er gilt für die nicht abgefüllte Ware frei Lager der Interventionsstelle. Er wird spätestens 60 Tage nach der Ablieferung der Ware bei der Interventionsstelle gezahlt.

Artikel 4b

(1) Bei der Anwendung von Artikel 4a entspricht der Betrag für die Beteiligung des EAGFL, Abteilung Garantie, an den Ausgaben, die von den Interventionsstellen zu übernehmen sind, für jede Destillation dem nach Artikel 2 festgesetzten Beihilfebetrags.

(2) Artikel 4 und 5 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 sind für die in diesem Artikel genannte Beteiligung des EAGFL anwendbar."

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 22. Juli 1980.

Im Namen des Rates

Der Präsident

C. NEY

Artikel 2

(1) Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 343/79 erhält folgende Fassung :

„(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für die Lieferverträge für Wein, die während der Weinwirtschaftsjahre 1979/80 und 1980/81 geschlossen werden.“

(2) Artikel 6a Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 343/79 erhält folgende Fassung :

„In den in Absatz 1 genannten Fällen zahlt die Interventionsstelle die in Artikel 2 Absatz 3 vorgesehene Beihilfe für die Weinmenge, die tatsächlich destilliert worden ist, oder kauft im Falle der Anwendung von Artikel 4a die Alkoholmenge auf, die durch die Destillation gewonnen worden ist.“

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. September 1980.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1992/80 DES RATES

vom 22. Juli 1980

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 357/79 über statistische Erhebungen der RebflächenDER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 357/79 ⁽³⁾ sieht vor, daß die betroffenen Mitgliedstaaten alle zehn Jahre Grunderhebungen über die bestockte Rebfläche und jährlich Zwischenerhebungen vornehmen. Infolge unvorhergesehener Schwierigkeiten kann die erste Grunderhebung über die bestockte Rebfläche in Italien nicht fristgerecht durchgeführt werden. Deshalb sollten für diesen Mitgliedstaat die Termine, bis zu denen die Erhebung durchzuführen ist und die Ergebnisse der Kommission übermittelt sein müssen, um ein Jahr aufgeschoben werden.

Gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 357/79 sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, bei den Zwischenerhebungen über die mit Keltertraubensorten bestockten Rebflächen nur die Gesamtfläche der Weinanpflanzungen und der Wiederbepflanzungen zu erheben. Da der Rat nachträglich Bestimmungen über die Wiederbepflanzungsrechte erlassen hat, ist eine getrennte Erhebung der Veränderungen in Form von Neuanpflanzungen und der Wiederbepflanzungen erforderlich —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 357/79 wird wie folgt geändert :

1. Dem Artikel 1 Absatz 1 wird folgender Unterabsatz hinzugefügt :

„Die erste Grunderhebung in Italien findet spätestens vor dem 31. Oktober 1981 statt und bezieht sich auf die Lage nach Abschluß der Rodungen und Anpflanzungen des Weinwirtschaftsjahres 1980/81. Die erste Zwischenerhebung in diesem Mitgliedstaat findet 1983 statt und bezieht sich auf die im Laufe der beiden Weinwirtschaftsjahre

1981/82 und 1982/83 eingetretenen Veränderungen.“

2. Artikel 1 Absatz 2 erhält folgende Fassung :

„(2) Das Weinwirtschaftsjahr ist das auf der Grundlage von Artikel 5 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1990/80 ⁽²⁾, festgelegte Weinwirtschaftsjahr.“

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 54 vom 5. 3. 1979, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 195 vom 29. 7. 1980, S. 6.”

3. In Artikel 5 Absatz 2 erhält der zweite Gedankenstrich folgende Fassung :

„— im Sinne von Anhang IVa Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 wiederbepflanzt, und getrennt davon diejenigen, welche im Sinne von Anhang IVa Buchstabe e) derselben Verordnung Neubepflanzt ;“

4. Dem Artikel 5 Absatz 4 wird folgender Unterabsatz hinzugefügt :

„Italien kann diese Beschreibung bis zum 30. Juni 1982 mitteilen.“

5. Artikel 6 Absatz 1 erhält folgende Fassung :

„(1) Die betroffenen Mitgliedstaaten teilen der Kommission für jedes Weinwirtschaftsjahr, beginnend mit dem Weinwirtschaftsjahr 1979/80 — Italien beginnend mit dem Weinwirtschaftsjahr 1981/82 —, die auf den mit Keltertraubensorten bestockten Rebflächen erzielten durchschnittlichen Hektarerträge in hl/ha Traubenmost oder Wein oder in dt/ha Trauben in einer Untergliederung nach den in Absatz 2 genannten Ertragsklassen mit.“

6. Artikel 6 Absatz 5 erhält folgende Fassung :

„(5) Die betroffenen Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission für jedes Weinwirtschaftsjahr, beginnend mit dem Weinwirtschaftsjahr 1979/80 — Italien beginnend mit dem Weinwirtschaftsjahr 1981/82 —, in einer Untergliederung nach geographischen Einheiten ihre Schätzungen des durchschnittlichen natürlichen Alkoholgehalts in % vol oder in Grad Oechsle für frische Trauben, Trauben-

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 108 vom 2. 5. 1980, S. 5.⁽²⁾ Stellungnahme vom 11. 7. 1980 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).⁽³⁾ ABl. Nr. L 54 vom 5. 3. 1979, S. 124.

most oder Wein, die auf den mit Keltertraubensorten bestockten Rebflächen gewonnen wurden, welche normalerweise für die Erzeugung von

- Qualitätsweinen b. A.,
- anderen Weinen,
 - darunter Weine, die zur Herstellung bestimmter Weinbrände mit Ursprungsbezeichnung verwendet werden müssen, bestimmt sind."

7. Artikel 6 Absatz 6 erhält folgende Fassung :

„(6) Die jährlichen Daten nach den Absätzen 1 und 5 müssen der Kommission vor dem 1. April, der jedem Weinwirtschaftsjahr folgt, mitgeteilt werden. Die Angaben über die Ertragsklassen nach Absatz 2 müssen innerhalb der in Artikel 4 Absatz 1 genannten Frist vorgelegt werden. Die Schätzungen über die Entwicklung der durchschnittlichen Hektarerträge nach Absatz 3 müssen

- erstmals vor dem 1. Oktober 1981, für Italien vor dem 1. Oktober 1983,
- anschließend alle fünf Jahre vor dem 1. April vorgelegt werden, mit Ausnahme der zweiten Schätzung Italiens, die nach drei Jahren vorzulegen ist."

8. Artikel 7 Absatz 3 erhält folgende Fassung :

„(3) Die Kommission sorgt für die Veröffentlichung der Ergebnisse der Zwischenerhebungen und der jährlichen Angaben gemäß Artikel 6 im Rahmen der in Artikel 30c Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 vorgesehenen Jahresberichte."

9. Artikel 9 erhält folgende Fassung :

„Artikel 9

Die für die Grunderhebung über die Lage nach Abschluß des Weinwirtschaftsjahres 1978/79 — für Italien nach Abschluß des Weinwirtschaftsjahres 1980/81 — erforderlichen Ausgaben gehen in Höhe eines noch festzulegenden Pauschalbetrags zu Lasten des Haushalts der Europäischen Gemeinschaften."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. April 1980.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 22. Juli 1980.

Im Namen des Rates

Der Präsident

C. NEY

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1993/80 DES RATES

vom 22. Juli 1980

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 456/80 über die Gewährung von Prämien für die vorübergehende Aufgabe und für die endgültige Aufgabe bestimmter Rebflächen sowie von Prämien für den Verzicht auf Wiederbepflanzung

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 456/80 ⁽⁴⁾ sollen die Erzeuger einen Anreiz erhalten, insbesondere durch die Gewährung von Prämien für die vorübergehende oder endgültige Aufgabe bestimmter Rebflächen das Weinbaupotential der Gemeinschaft zu verringern. Außer bei bestimmten Rebflächen ist die Anwendung der obengenannten Prämienregelung vom 1. September 1980 an vorgesehen.

In der Gemeinschaft sind die beiden Weinproduktionsgebiete, die sich für die Erzeugung bestimmter Branntweine aus Wein mit Ursprungsbezeichnung eignen, mit besonderen Problemen konfrontiert. Die Erzeugung dieser Weine übersteigt gewöhnlich die für die Herstellung der genannten Branntweine notwendigen Mengen. Der Absatz dieser Weine auf dem Markt für Tafelwein ist oft sehr schwierig und birgt darüber hinaus die Gefahr in sich, auf diesem Markt schwerwiegende Störungen zu verursachen.

Die Richtlinie 79/359/EWG des Rates vom 26. März 1979 über das Programm zur Beschleunigung der Umstellung bestimmter Rebflächen in dem Gebiet der Charentes ⁽⁵⁾ wird bereits angewendet. Daher ist eine Lösung für die genannten besonderen Probleme in diesem Gebiet bereits voraussehbar.

In dem begrenzten Produktionsgebiet für Branntwein aus Wein mit der Bezeichnung „Armagnac“ bestehen jedoch die gleichen Schwierigkeiten. Es ist daher unumgänglich, in diesem Produktionsgebiet — und zwar nur für die Rebsorten mit Keltertrauben, die für die Erzeugung dieser Branntweine zugelassen sind — die vorzeitige Anwendung der Regelung über Prämien zur vorübergehenden Aufgabe von Rebflächen im jetzigen Weinwirtschaftsjahr vorzusehen —

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 135 vom 6. 6. 1980, S. 4.

⁽²⁾ Stellungnahme vom 11. 7. 1980 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽³⁾ Stellungnahme vom 3. 7. 1980 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 57 vom 29. 2. 1980, S. 16.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 85 vom 5. 4. 1979, S. 34.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 18 der Verordnung (EWG) Nr. 456/80 erhält folgende Fassung :

„Artikel 18

(1) Diese Verordnung tritt am 1. März 1980 in Kraft.

(2) Diese Verordnung gilt ab 1. September 1980.

Sie gilt jedoch ab 1. März 1980 für

- die in Titel II vorgesehene Verzichtprämie,
- die in Titel I vorgesehene Prämie für die vorübergehende Aufgabe von Flächen bei den im Laufe des Weinwirtschaftsjahres 1979/80 vorgelegten Anträgen auf Gewährung von Prämien für Flächen, für welche im Rahmen des Programms der Richtlinie 78/627/EWG eine Sonderprämie zur Umstellung gewährt wird,
- die in Titel I vorgesehene Prämie für die vorübergehende Aufgabe von Flächen bei den im Laufe des Weinwirtschaftsjahres 1979/80 vorgelegten Anträgen auf Gewährung von Prämien für Flächen der Departements Gers, Landes und Lot-et-Garonne, die in dem begrenzten Produktionsgebiet für Branntweine aus Wein mit der kontrollierten Ursprungsbezeichnung „Armagnac“ liegen und mit Rebsorten mit Keltertrauben bepflanzt sind, die für die Erzeugung dieser Branntweine zugelassen sind.

(3) Abweichend von Artikel 3 wird bezüglich der Prämie für die vorübergehende Aufgabe gemäß Absatz 2 Unterabsatz 2 zweiter Gedankenstrich dieses Artikels für die Zeit vom 1. März bis 31. August 1980

— das Datum in Artikel 3 Absatz 1 erster Gedankenstrich durch das Datum ‚1. Mai 1980‘,

— das Datum in Artikel 3 Absatz 2 erster Gedankenstrich durch das Datum ‚1. Juni 1980‘

ersetzt.

Abweichend von Artikel 3 wird bezüglich der Prämie für die vorübergehende Aufgabe gemäß Ab-

satz 2 Unterabsatz 2 dritter Gedankenstrich dieses Artikels für die Zeit vom 1. März bis 31. August 1980

— das Datum in Artikel 3 Absatz 1 erster Gedankenstrich durch das Datum ‚11. August 1980‘,

— das Datum in Artikel 3 Absatz 2 erster Gedankenstrich durch das Datum ‚31. August 1980‘

ersetzt.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. März 1980.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 22. Juli 1980.

Im Namen des Rates

Der Präsident

C. NEY

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1994/80 DES RATES

vom 22. Juli 1980

zur Festlegung der im Rahmen der obligatorischen Destillation der Nebenerzeugnisse der Weinbereitung zu zahlenden Preise sowie des Höchstbetrags der Beteiligung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, für das Weinwirtschaftsjahr 1980/81

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 337/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1990/80⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 39 Absatz 6,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 39 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 sowie den Artikeln 2, 3 und 4 der Verordnung (EWG) Nr. 349/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über die Destillation der Nebenerzeugnisse der Weinbereitung⁽³⁾ setzt der Rat für jedes Weinwirtschaftsjahr den Ankaufspreis für die obligatorische Destillation und den Preis für den aus der obligatorischen Destillation gewonnenen Alkohol im Rahmen der obligatorischen Destillation der Nebenerzeugnisse der Weinbereitung sowie den Höchstbetrag der Beteiligung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, an den von den Interventionsstellen zu übernehmenden Ausgaben fest.

Der Ankaufspreis für die obligatorische Destillation darf gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 349/79 nicht weniger als 30 % und nicht mehr als 40 % des Orientierungspreises für Tafelwein der Art A I betragen, der vom 16. Dezember 1980 an gilt. Auch bei Einhaltung der vorgenannten Grenzen muß bei der Festsetzung dieses Preises einerseits die Notwendigkeit, sich zu vergewissern, daß alle Erzeuger der Verpflichtung zur Destillation der Nebenerzeugnisse der Weinbereitung in vollem Umfang nachkommen, und andererseits die Höhe des Preises für Alkohol aus Wein auf dem Markt berücksichtigt werden.

Bei der Festsetzung des Preises für den aus der obligatorischen Destillation gewonnenen Alkohol gemäß Artikel 3 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 349/79 ist den in derselben Bestimmung genannten Kriterien pauschal Rechnung zu tragen. Bei der Festsetzung der im dritten Unterabsatz dessel-

ben Absatzes genannten Preise ist den je nach Ursprung des gelieferten Alkohols unterschiedlichen Kosten Rechnung zu tragen. Es ist klarzustellen, daß alle Preise auf rektifizierten Alkohol anzuwenden sind.

Der Höchstbetrag der Beteiligung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, ist unter Berücksichtigung der Lage auf dem Alkoholmarkt festzusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Für das Wirtschaftsjahr 1980/81 werden die Preise wie folgt festgesetzt :

- Ankaufspreis für die obligatorische Destillation : 0,82 ECU/% vol/hl,
- Preis für den aus der obligatorischen Destillation gemäß Artikel 3 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 349/79 gewonnenen Alkohol : 1,31 ECU/% vol/hl,
- Preis für den aus der obligatorischen Destillation von Traubentrester gemäß Unterabsatz 3 desselben Absatzes gewonnenen Alkohol : 1,41 ECU/% vol/hl,
- Preis für den aus der obligatorischen Destillation von Wein gemäß Unterabsatz 3 desselben Absatzes gewonnenen Alkohol : 1,21 ECU/% vol/hl,
- Preis für den aus der obligatorischen Destillation von Weintrub gemäß Unterabsatz 3 desselben Absatzes gewonnenen Alkohol : 1,21 ECU/% vol/hl.

Der Preis für den aus der obligatorischen Destillation gewonnenen Alkohol gilt für rektifizierten Alkohol.

(2) Der Höchstbetrag der Beteiligung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, wird für dasselbe Wirtschaftsjahr auf 0,24 ECU/% vol/hl festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 1980 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 54 vom 5. 3. 1979, S. 1.

⁽²⁾ Siehe Seite 6 dieses Amtsblatts.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 54 vom 5. 3. 1979, S. 84.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 22. Juli 1980.

Im Namen des Rates

Der Präsident

C. NEY

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1995/80 DER KOMMISSION

vom 28. Juli 1980

**zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen
oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1547/79⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1658/79⁽⁵⁾ und den später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abwei-

chung in Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorstehendem Gedankenstrich festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 25. Juli 1980 festgestellten Kurse.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1658/79 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen Angebotspreise und Notierungen, von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen werden im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 29. Juli 1980 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Juli 1980

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 188 vom 26. 7. 1979, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 193 vom 1. 8. 1979, S. 5.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 28. Juli 1980 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöpfungen
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	87,92
10.01 B	Hartweizen	72,98 ⁽¹⁾ ⁽⁵⁾
10.02	Roggen	68,75 ⁽⁶⁾
10.03	Gerste	76,84
10.04	Hafer	66,14
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	85,72 ⁽²⁾ ⁽³⁾
10.07 A	Buchweizen	0,34
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	0 ⁽⁴⁾
10.07 C	Sorghum	76,40 ⁽⁴⁾
10.07 D	Anderes Getreide	0 ⁽⁵⁾
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	137,95
11.01 B	Mehl von Roggen	111,09
11.02 A I a)	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen	126,70
11.02 A I b)	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen	146,83

⁽¹⁾ Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

⁽²⁾ Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 435/80 werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.

⁽³⁾ Für Mais mit Ursprung in den AKP oder den ULG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.

⁽⁴⁾ Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP oder den ULG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 50 % verringert.

⁽⁵⁾ Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

⁽⁶⁾ Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission bestimmt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1996/80 DER KOMMISSION

vom 28. Juli 1980

zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1547/79⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6,gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 1659/79⁽⁵⁾ und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abwei-

chung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorstehendem Gedankenstrich festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 25. Juli 1980 festgestellten Kurse.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, wie im Anhang dieser Verordnung angegeben abgeändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz hinzuzufügen sind, sind in den Anhängen festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 29. Juli 1980 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Juli 1980

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 188 vom 26. 7. 1979, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 193 vom 1. 8. 1979, S. 7.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 28. Juli 1980 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 7	1. Term. 8	2. Term. 9	3. Term. 10
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	0	0	0	0
10.01 B	Hartweizen	0	0	0	0
10.02	Roggen	0	0	0	0
10.03	Gerste	0	0	0	0
10.04	Hafer	0	0	0	0
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	0	1,04	1,04	0,69
10.07 A	Buchweizen	0	0	0	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	0	0	0	0
10.07 C	Sorghum	0	0	0	0
10.07 D	Anderes Getreide	0	0	0	0
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	0	0	0	0

B. Malz

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 7	1. Term. 8	2. Term. 9	3. Term. 10	4. Term. 11
11.07 A I (a)	Malz aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A I (b)	Malz aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (a)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (b)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 B	Malz, geröstet	0	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1997/80 DER KOMMISSION

vom 24. Juli 1980

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 997/80, mit der die Einfuhr bestimmter Textilwaren mit Ursprung in bestimmten Drittländern einer doppelten Kontrolle unterworfen wurdeDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 926/79 des Rates vom 8. Mai 1979 betreffend die gemeinsame Einfuhrregelung⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 7,

nach Anhörung des mit Artikel 5 der vorgenannten Verordnung eingesetzten Beratenden Ausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit Verordnung (EWG) Nr. 997/80⁽²⁾ hat die Kommission die Einfuhren bestimmter Textilwaren mit Ursprung in bestimmten Drittländern, die die Vereinbarung über den internationalen Handel mit Textilien unterzeichnet haben, von einer gemeinschaftlichen Überwachung abhängig gemacht.

Mit Verordnung (EWG) Nr. 1863/80 der Kommission⁽³⁾ sind für die Einfuhren bestimmter Textiler-

zeugnisse in das Vereinigte Königreich mit Ursprung in Indonesien mengenmäßige Beschränkungen für das Jahr 1980 festgesetzt worden. Diese Einfuhren unterliegen damit bereits dem System der doppelten Kontrolle —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Anhang A der Verordnung (EWG) Nr. 997/80 erhält die Fassung des Anhangs dieser Verordnung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt bis zum 31. Dezember 1980.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. Juli 1980

Für die Kommission

Wilhelm HAFERKAMP

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 131 vom 29. 5. 1979, S. 15.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 107 vom 25. 4. 1980, S. 10, und Berichtigung (AbI. Nr. L 111 vom 30. 4. 1980, S. 22).

⁽³⁾ ABl. Nr. L 182 vom 16. 7. 1980, S. 13.

ANHANG
„ANHANG A

Kategorie Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	NIMEXE-Kennziffer (1980)	Warenbezeichnung	Einheit	Drittländer
6	61.01 B V d) 1 2 3 e) 1 2 3 61.02 B II e) 6 aa) bb) cc)	61.01-62 ; 64 ; 66 ; 72 ; 74 ; 76 61.02-66 ; 68 ; 72	Oberkleidung für Männer und Knaben : Oberkleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder : B. andere : Shorts und andere kurze Hosen und lange Hosen, aus Geweben, für Männer und Knaben ; lange Hosen aus Geweben für Frauen, Mädchen und Kleinkinder ; aus Wolle, Baumwolle, synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	Stück	Indonesien ⁽¹⁾
7	60.05 A II b) 4 aa) 22 33 44 55 61.02 B II e) 7 bb) cc) dd)	60.05-22 ; 23 ; 24 ; 25 61.02-78 ; 82 ; 84	Oberkleidung, Bekleidungszubehör und andere Wirkwaren, weder gummielastisch noch kautschutiert : A. Oberkleidung und Bekleidungszubehör : II. andere Oberkleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder : B. andere : Blusen und Hemdblusen aus Gewirken (weder gummielastisch noch kautschutiert) oder Geweben, für Frauen, Mädchen und Kleinkinder, aus Wolle, Baumwolle, synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	Stück	Indonesien ⁽¹⁾
8	61.03 A	61.03-11 ; 15 ; 19	Unterkleidung (Leibwäsche) für Männer und Knaben, auch Kragen, Vorhemden und Manschetten : Oberhemden, auch Sport- und Arbeitshemden, aus Geweben, für Männer und Knaben, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	Stück	Indonesien ⁽¹⁾
12	60.03 A B I II b) C D	60.03-11 ; 19 ; 20 ; 27 ; 30 ; 90	Strümpfe, Unterziehstrümpfe, Socken, Söckchen, Strumpfschoner und ähnliche Wirkwaren, weder gummielastisch noch kautschutiert : andere als Damenstrümpfe aus synthetischen Spinnstoffen	Paar	Indonesien Malaysia Philippinen Thailand Singapur
21	61.01 B IV 61.02 B II d)	61.01-29 ; 31 ; 32 61.02-25 ; 26 ; 28	Oberkleidung für Männer und Knaben : Oberkleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder : B. andere : Parkas ; Anoraks, Windjacken und dergleichen, aus Geweben, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	Stück	Indonesien Malaysia Thailand ⁽²⁾
91	62.04 A II B II	62.04-23 ; 73	Planen, Segel, Markisen, Zelte und Zeltlagerausrüstungen : Zelte	Tonnen	Indonesien Malaysia Philippinen Thailand Singapur

⁽¹⁾ Im Vereinigten Königreich sind Höchstmengen für die Kategorien 6, 7 und 8 festgelegt, so daß in diesem Mitgliedstaat bereits ein System der doppelten Kontrolle besteht.

⁽²⁾ Im Vereinigten Königreich und in Dänemark sind Höchstmengen für die Kategorie 21 festgelegt, so daß in diesen beiden Mitgliedstaaten bereits ein System der doppelten Kontrolle besteht."

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1998/80 DER KOMMISSION

vom 28. Juli 1980

zur Bestimmung des Maßstabs für die Genehmigung der im Juli 1980 eingereichten Anträge auf Einfuhrlizenzen für frisches, gekühltes oder gefrorenes QualitätsrindfleischDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2957/79 des Rates vom 20. Dezember 1979 zur Eröffnung eines Gemeinschaftskontingents für frisches, gekühltes oder gefrorenes Qualitätsrindfleisch der Tarifstellen 02.01 A II a) und 02.01 A II b) des Gemeinsamen Zolltarifs⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit Verordnung (EWG) Nr. 1623/80 der Kommission⁽²⁾ ist die Menge frischen, gekühlten oder gefrorenen Qualitätsrindfleisches festgesetzt worden, die für das dritte Vierteljahr 1980 unter Sonderbedingungen eingeführt werden darf.

Die im Juli 1980 eingereichten Anträge weisen Mengen aus, die unter den zur Verfügung stehenden Men-

gen liegen. Die Anträge können daher in vollem Umfang genehmigt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Alle für frisches, gekühltes oder gefrorenes Qualitätsrindfleisch eingereichten Anträge auf Einfuhrlizenzen für das dritte Vierteljahr 1980 werden in vollem Umfang genehmigt.

*Artikel 2**Diese Verordnung tritt am 29. Juli 1980 in Kraft.**Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.**Brüssel, den 28. Juli 1980**Für die Kommission*

Finn GUNDELACH

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. L 336 vom 29. 12. 1979, S. 5.⁽²⁾ ABl. Nr. L 162 vom 27. 6. 1980, S. 30.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1999/80 DER KOMMISSION

vom 28. Juli 1980

über das Ausmaß, in dem den im Juli 1980 eingereichten Anträgen auf Einfuhrlicenzen für zum Mästen bestimmte männliche Jungrinder stattgegeben werden kann

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2916/79⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 4 Buchstabe a),

in Erwägung nachstehender Gründe :

In der Verordnung (EWG) Nr. 1489/80 der Kommission⁽³⁾ ist die Menge männlicher Jungrinder, die im dritten Vierteljahr 1980 unter Sonderbedingungen eingeführt werden können, festgesetzt worden. Auf die eingereichten Anträge auf Einfuhrlicenzen für jede der in derselben Verordnung genannten betreffenden Gruppen werden die Licenzen dieser Verordnung erteilt.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die zwischen dem 1. und 10. Juli 1980 beantragten Einfuhrlicenzen für zum Mästen bestimmte männ-

liche Jungrinder werden mit folgender Maßgabe erteilt :

1. Die in Italien

- a) für Tiere mit einem Lebendgewicht von 220 bis 300 kg je Stück mit Herkunft in Jugoslawien
 - aa) von landwirtschaftlichen Erzeugern oder deren Berufsverbänden beantragten Mengen werden um 93,566 % gekürzt,
 - bb) von sonstigen Antragstellern beantragten Mengen werden um 99,543 % gekürzt ;
- b) für Tiere mit einem Lebendgewicht bis zu 300 kg mit Herkunft aus anderen Drittländern
 - aa) von landwirtschaftlichen Erzeugern oder deren Berufsverbänden beantragten Mengen werden um 95,039 % gekürzt,
 - bb) von sonstigen Antragstellern beantragten Mengen werden um 99,783 % gekürzt.

2. Die in anderen Mitgliedstaaten

- a) für Tiere mit einem Lebendgewicht von 220 bis 300 kg je Stück mit Herkunft aus Jugoslawien beantragten Mengen werden um 41,463 % gekürzt ;
- b) für Tiere mit einem Lebendgewicht bis zu 300 kg mit Herkunft aus anderen Drittländern beantragten Mengen werden um 88,724 % gekürzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 29. Juli 1980 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Juli 1980

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 329 vom 24. 12. 1979, S. 15.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 148 vom 14. 6. 1980, S. 35.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2000/80 DER KOMMISSION

vom 28. Juli 1980

über den Umfang, in dem den im Monat Juli 1980 eingereichten Anträgen auf Einfuhrlizenzen für zur Verarbeitung bestimmtes gefrorenes Rindfleisch stattgegeben werden kann

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2916/79⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 4 Buchstabe a),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1487/80 der Kommission⁽³⁾ wurden die Mengen von zur Verarbeitung bestimmtem gefrorenem Rindfleisch festgesetzt, die im dritten Vierteljahr 1980 zu Sonderbedingungen eingeführt werden können.

Artikel 11 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 571/78 der Kommission⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 485/80⁽⁵⁾, bestimmt, daß die beantragten Mengen verringert werden können. Die gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1136/79 der Kommission⁽⁶⁾ eingereichten Anträge erstrecken sich auf Gesamtmengen, welche die gemäß Artikel 1 erster Gedankenstrich von Verordnung (EWG) Nr. 1487/80 verfügbaren Mengen weit übersteigen. Unter diesen Bedingungen und in dem Bestreben, eine angemessene Aufteilung der verfügbaren Mengen sicherzustellen, ist es nötig, für die in Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 genannte Regelung die Mengen proportional zu kürzen.

Den gemäß Artikel 1 zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 1487/80 abgegebenen Anträgen,

die sich auf Mengen beziehen, die geringer als die verfügbaren sind und für die die Regelung gemäß Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 gilt, kann vollständig stattgegeben werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch—

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Jedem gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1136/79 für das am 1. Juli 1980 beginnende Vierteljahr gestellten Antrag wird bis zu der Höhe der nachstehenden in Fleisch mit Knochen ausgedrückten Mengen stattgegeben :

- a) 23,04 % der beantragten Menge für zur Verarbeitung zu Konserven bestimmtes Fleisch nach Artikel 2 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1136/79 :
- b) vollständig für zur Verarbeitung zu Produkten nach Artikel 2 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1136/79 bestimmtes Fleisch.

(2) Gemäß Artikel 11 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 571/78 gelten alle von demselben Interessenten gestellten Anträge als ein einziger Antrag.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 29. Juli 1980 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Juli 1980

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

(2) ABl. Nr. L 329 vom 24. 12. 1979, S. 15.

(3) ABl. Nr. L 148 vom 14. 6. 1980, S. 33.

(4) ABl. Nr. L 78 vom 22. 3. 1978, S. 10.

(5) ABl. Nr. L 56 vom 29. 2. 1980, S. 21.

(6) ABl. Nr. L 141 vom 9. 6. 1979, S. 10.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2001/80 DER KOMMISSION

vom 28. Juli 1980

zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1870/80⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 4,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 113/80⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 4,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Berechnung des beweglichen Teilbetrags der Abschöpfung bei Einfuhren von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen anzuwendenden Regeln sind in Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe A der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 und in Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 festgelegt. Die Auswirkung der auf das jeweilige Grunderzeugnis zu erhebenden Abschöpfung auf die Gesteungskosten dieser Erzeugnisse wird gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Regelung für die Einfuhr und die Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2245/78⁽⁶⁾, durch den Durchschnitt der auf das Grunderzeugnis während der ersten 25 Tage des Monats, der dem Einfuhrmonat vorangeht, zu erhebenden Abschöpfungsbeträge bestimmt. Dieser Durchschnitt, der je nach dem im Einfuhrmonat geltenden Schwellenpreis des betreffenden Grunderzeugnisses zu berichtigen ist, wird nach der Menge des Grunderzeugnisses berechnet, die man bei der Herstellung des Verarbeitungserzeugnisses oder auch bei der Herstellung des Konkurrenzproduktes, das für nicht Getreide enthaltende Verarbeitungserzeugnisse als Referenz dient, als verwendet ansieht.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1579/74 der Kommission vom 24. Juni 1974 über die Einzelheiten der Berechnung der Abschöpfung bei der Einfuhr von

Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen und über die Vorausfestsetzung der Abschöpfung für diese Erzeugnisse sowie für Getreidemischfutter⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1740/78⁽⁸⁾, wird — nach Hinzufügung des festen Teilbetrags — die auf vorstehend genannte Weise bestimmte Abschöpfung, die im Prinzip einen Monat lang gültig ist, berichtigt, wenn die auf das betreffende Grunderzeugnis zu erhebende Abschöpfung vom Durchschnitt der Abschöpfungen, der in der vorstehend beschriebenen Weise zu berechnen ist, um mehr als 3,02 ECU für 1 Tonne des Grunderzeugnisses abweicht.

Bei einigen Verarbeitungserzeugnissen ist die Abschöpfung um die Auswirkung der Erstattung bei der Erzeugung zu vermindern, die gemäß Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 und gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1579/74 für die Grunderzeugnisse zum Zwecke ihrer Verarbeitung gewährt wird. Die Verordnung (EWG) Nr. 1921/75⁽⁹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2415/75⁽¹⁰⁾, hat für stärkehaltige Erzeugnisse Übergangsmaßnahmen vorgesehen.

Der feste Bestandteil der Abschöpfung ist in Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 festgelegt. Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2742/75⁽¹¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1893/80⁽¹²⁾, ist bei bestimmten Verarbeitungserzeugnissen der bewegliche Teilbetrag der Abschöpfung um die Auswirkung der Erstattung bei der Erzeugung zu vermindern, die für die Grunderzeugnisse zum Zweck ihrer Verarbeitung gewährt wird.

Um den Interessen der Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean sowie den Überseeischen Ländern und Gebieten Rechnung zu tragen, ist die Abschöpfung ihnen gegenüber bei einigen Getreideverarbeitungserzeugnissen gemäß Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 706/76 des Rates vom 30. März 1976 über die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten⁽¹³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 279/80⁽¹⁴⁾, um den festen Teilbetrag und bei einigen dieser Erzeugnisse um einen Teil des Teilbetrags zu vermindern.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 184 vom 17. 7. 1980, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 16 vom 22. 1. 1980, S. 1.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 65.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 273 vom 29. 9. 1978, S. 1.⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 168 vom 25. 6. 1974, S. 7.⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 202 vom 26. 7. 1978, S. 8.⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 195 vom 26. 7. 1975, S. 25.⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 247 vom 23. 9. 1975, S. 22.⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 57.⁽¹²⁾ ABl. Nr. L 184 vom 17. 7. 1980, S. 42.⁽¹³⁾ ABl. Nr. L 85 vom 31. 3. 1976, S. 2.⁽¹⁴⁾ ABl. Nr. L 31 vom 8. 2. 1980, S. 1.

Vom Inkrafttreten des Genfer Protokolls (1967) zum GATT-Abkommen an ist die auf im Anhang zur Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 unter der Tarifnummer 07.06 A aufgeführte Erzeugnisse zu erhebende Abschöpfung, wie in Artikel 4 Absatz 2 der genannten Verordnung vorgesehen, auf den Betrag zu begrenzen, der sich aus der Anwendung des vertragsmäßigen Zollsatzes im Rahmen des GATT ergibt.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während einer bestimmten Zeitspanne für die

Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorstehendem Gedankenstrich festgestellt wird.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 wird das in der vorliegenden Verordnung vorgesehene Zolltarifschema in den Gemeinsamen Zolltarif übernommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 und in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 genannten und der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 unterliegenden Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1980 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Juli 1980

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 28. Juli 1980 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Beträge	
	Drittländer (ausgenommen AKP oder ULG)	AKP oder ULG
07.06 A	13,14 ⁽¹⁾	11,33 ⁽¹⁾ ⁽⁵⁾
11.01 C ⁽²⁾	137,40	131,36
11.01 D ⁽²⁾	119,89	113,85
11.01 E I ⁽²⁾	160,39	154,35
11.01 E II ⁽²⁾	90,49	87,47
11.01 F ⁽²⁾	24,90	21,88
11.01 G ⁽²⁾	79,78	76,76
11.02 A II ⁽²⁾	115,01	108,97
11.02 A III ⁽²⁾	137,40	131,36
11.02 A IV ⁽²⁾	119,89	113,85
11.02 A V a) 1 ⁽²⁾	129,38	123,34
11.02 A V a) 2 ⁽²⁾	160,39	154,35
11.02 A V b) ⁽²⁾	90,49	87,47
11.02 A VI ⁽²⁾	24,90	21,88
11.02 A VII ⁽²⁾	79,78	76,76
11.02 B I a) 1 ⁽²⁾	119,79	116,77
11.02 B I a) 2 aa)	67,54	64,52
11.02 B I a) 2 bb) ⁽²⁾	116,87	113,85
11.02 B I b) 1 ⁽²⁾	119,79	116,77
11.02 B I b) 2 ⁽²⁾	116,87	113,85
11.02 B II a) ⁽²⁾	113,88	110,86
11.02 B II b) ⁽²⁾	83,54	80,52
11.02 B II c) ⁽²⁾	140,22	137,20
11.02 B II d) ⁽²⁾	123,42	120,40
11.02 C I ⁽²⁾	136,38	133,36
11.02 C II ⁽²⁾	99,88	96,86
11.02 C III ⁽²⁾	188,49	182,45
11.02 C IV ⁽²⁾	104,22	101,20
11.02 C V ⁽²⁾	140,22	137,20
11.02 C VI ⁽²⁾	123,42	120,40
11.02 D I ⁽²⁾	88,04	85,02
11.02 D II ⁽²⁾	64,77	61,75
11.02 D III ⁽²⁾	77,46	74,44
11.02 D IV ⁽²⁾	67,54	64,52
11.02 D V ⁽²⁾	90,49	87,47
11.02 D VI ⁽²⁾	79,78	76,76
11.02 E I a) 1 ⁽²⁾	77,46	74,44
11.02 E I a) 2 ⁽²⁾	67,54	64,52
11.02 E I b) 1 ⁽²⁾	152,00	145,96
11.02 E I b) 2 ⁽²⁾	132,54	126,50
11.02 E II a) ⁽²⁾	156,07	150,03
11.02 E II b) ⁽²⁾	115,01	108,97
11.02 E II c) ⁽²⁾	160,39	154,35
11.02 E II d) 1 ⁽²⁾	43,19	37,15
11.02 E II d) 2 ⁽²⁾	141,49	135,45
11.02 F I ⁽²⁾	156,07	150,03
11.02 F II ⁽²⁾	115,01	108,97

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Beträge	
	Drittländer (ausgenommen AKP oder ÜLG)	AKP oder ÜLG
11.02 F III ⁽²⁾	137,40	131,36
11.02 F IV ⁽²⁾	119,89	113,85
11.02 F V ⁽²⁾	160,39	154,35
11.02 F VI ⁽²⁾	24,90	21,88
11.02 F VII ⁽²⁾	79,78	76,76
11.02 G I	68,55	62,51
11.02 G II	70,35	64,31
11.04 C I	16,16	9,51 ⁽⁵⁾
11.04 C II a)	130,87	106,69 ⁽⁵⁾
11.04 C II b)	158,61	134,43 ⁽⁵⁾
11.07 A I a)	159,24	148,36
11.07 A I b)	121,74	110,86
11.07 A II a)	140,78 ⁽⁴⁾	129,90
11.07 A II b)	107,94	97,06
11.07 B	124,00 ⁽⁴⁾	113,12
11.08 A I	130,87	110,32
11.08 A II	30,83	0,00
11.08 A III	149,65	129,10
11.08 A IV	130,87	110,32
11.08 A V	130,87	55,16 ⁽⁵⁾
11.09	416,06	234,72
17.02 B II a) ⁽³⁾	240,61	143,89
17.02 B II b) ⁽³⁾	176,81	110,32
21.07 F II	176,81	110,32
23.02 A I a)	24,21	24,21
23.02 A I b)	77,47	77,47
23.02 A II a)	19,37	19,37
23.02 A II b)	77,47	77,47
23.03 A I	318,38	137,04

⁽¹⁾ Diese Abschöpfung ist auf 6 v. H. des Zollwerts begrenzt.

⁽²⁾ Für die Abgrenzung der Erzeugnisse der Tarifnummern 11.01 und 11.02 von denen der Tarifstelle 23.02 A gelten als Erzeugnisse der Tarifnummern 11.01 und 11.02 Erzeugnisse, die — in Gewichtshundertteilen ausgedrückt und auf den Trockenstoff bezogen — gleichzeitig folgendes aufweisen :

- einen Stärkegehalt (bestimmt nach dem abgewandelten polarimetrischen Ewers-Verfahren), der höher ist als 45 v. H. ;
- einen Aschegehalt (abzüglich etwa eingesetzter Mineralstoffe), der bei Reis 1,6 v. H. oder weniger, bei Weizen und Roggen 2,5 v. H. oder weniger, bei Gerste 3 v. H. oder weniger, bei Buchweizen 4 v. H. oder weniger, bei Hafer 5 v. H. oder weniger und bei anderen Getreidearten 2 v. H. oder weniger beträgt.

Jedoch gehören Getreidekeime, ganz, gequetscht, als Flocken oder gemahlen, zur Tarifnummer 11.02.

⁽³⁾ Dieses zu Tarifstelle 17.02 B I gehörende Erzeugnis unterliegt aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 2730/75 der gleichen Abschöpfung wie die Waren der Tarifstelle 17.02 B II.

⁽⁴⁾ Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1180/77 wird diese Abschöpfung für die Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei um 5,44 ECU/t verringert.

⁽⁵⁾ Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 435/80 wird die Abschöpfung für nachstehende Erzeugnisse mit Ursprung in den Ländern und Gebieten nicht erhoben :

- Marantawurzeln der Tarifstelle 07.06 A
- Mehl und Grieß der Tarifstelle 11.04 C
- Stärke von Maranta der Tarifstelle 11.08 A V.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2002/80 DER KOMMISSION

vom 28. Juli 1980

zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für MischfuttermittelDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1870/80 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 4,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Berechnung des beweglichen Teilbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Mischfuttermitteln ist in Artikel 14 Absatz 1 A der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 geregelt. Die Auswirkung der auf die Grunderzeugnisse der Mischfuttermittel anwendbaren Abschöpfungen auf deren Gestehungskosten wird gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2743/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Regelung für Getreidemischfuttermittel ⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2560/77 ⁽⁴⁾, nach Maßgabe des Mittelwerts der Abschöpfungen berechnet, die während der ersten 25 Tage des Monats vor dem Monat der Einfuhr auf die betreffenden Grunderzeugnisse erhoben werden, aus denen diese Mischfuttermittel hergestellt sind, wobei dieser Mittelwert nach Maßgabe des im Monat der Einfuhr geltenden Schwellenpreises für die betreffenden Grunderzeugnisse berichtigt wird.

Die so festgesetzte und um den festen Teilbetrag erhöhte Abschöpfung gilt einen Monat ; der feste Teilbetrag der Abschöpfung ist in Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2743/75 festgelegt worden.

Um den Interessen der Staaten in Afrika, im karibischen Raum, im Pazifischen Ozean sowie in den Überseeischen Ländern und Gebieten Rechnung zu tragen, ist die Abschöpfung ihnen gegenüber bei bestimmten Getreideverarbeitungserzeugnissen gemäß Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 706/76 des Rates vom 30. März 1976 über die Regelung für landwirtschaftliche

Erzeugnisse und bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 279/80 ⁽⁶⁾, um den festen Teilbetrag und bei einigen dieser Erzeugnisse um einen Teil des Teilbetrags zu vermindern.

Um ein ordnungsgemäßes Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorstehendem Gedankenstrich festgestellt wird.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 wird das in dieser Verordnung vorgesehene Zolltarifschema in den Gemeinsamen Zolltarif übernommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Abschöpfungen, die bei der Einfuhr der unter die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 und die Verordnung (EWG) Nr. 2743/75 fallenden Mischfuttermittel zu erheben sind, sind im Anhang dieser Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1980 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 184 vom 17. 7. 1980, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 60.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 303 vom 28. 11. 1977, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 85 vom 31. 3. 1976, S. 2.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 31 vom 8. 2. 1980, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Juli 1980

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 28. Juli 1980 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Mischfuttermittel

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Vereinfachte Fassung des Tarifschemas	Abschöpfungen	
		Drittländer (ausgenommen AKP oder ÜLG)	AKP oder ÜLG
	Zubereitetes Futter, das unter die Verordnung (EWG) Nr. 968/68 fällt, das, auch gemischt mit anderen Erzeugnissen, Glukose oder Glukosesirup der Tarifstellen 17.02 B und 21.07 F II oder Stärke oder Milcherzeugnisse (der Tarifnummern oder Tarifstellen 04.01, 04.02, 04.03, 04.04, 17.02 A oder 21.07 F I) enthält, Stärke, Glukose oder Glukosesirup enthaltend :		
	keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von 10 Gewichtshundertteilen oder weniger :		
23.07 B I a) 1	— ohne oder mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von weniger als 10 Gewichtshundertteilen	24,60	13,72
23.07 B I a) 2	— mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 10 Gewichtshundertteilen oder mehr, jedoch weniger als 50 Gewichtshundertteilen	440,39	429,51
	mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 10 und höchstens 30 Gewichtshundertteilen :		
23.07 B I b) 1	— ohne oder mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von weniger als 10 Gewichtshundertteilen	53,76	42,88
23.07 B I b) 2	— mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 10 Gewichtshundertteilen oder mehr, jedoch weniger als 50 Gewichtshundertteilen	469,55	458,67
	mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 30 Gewichtshundertteilen :		
23.07 B I c) 1	— ohne oder mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von weniger als 10 Gewichtshundertteilen	96,63	85,75
23.07 B I c) 2	— mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 10 Gewichtshundertteilen oder mehr, jedoch weniger als 50 Gewichtshundertteilen	512,42	501,54

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2003/80 DER KOMMISSION

vom 28. Juli 1980

zur Änderung des Grundbetrags der Einfuhrabschöpfung für Sirup und andere Erzeugnisse des Zuckersektors

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 des Rates vom 19. Dezember 1974 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1396/78⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der Grundbetrag der Einfuhrabschöpfung für Sirup und andere Erzeugnisse des Zuckersektors wurde mit Verordnung (EWG) Nr. 1674/80⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1950/80⁽⁴⁾, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1674/80 enthaltenen Bestimmungen auf die Angaben,

von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung des zur Zeit gültigen Grundbetrags der Abschöpfung, wie in dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Grundbetrag der Abschöpfung bei der Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 genannten Erzeugnisse wird für 100 Kilogramm des Erzeugnisses auf 0 ECU je 1 v. H. Saccharosegehalt festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 29. Juli 1980 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Juli 1980

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 359 vom 31. 12. 1974, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 170 vom 27. 6. 1978, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 166 vom 1. 7. 1980, S. 26.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 190 vom 24. 7. 1980, S. 17.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2004/80 DER KOMMISSION
vom 28. Juli 1980
zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 des Rates vom 19. Dezember 1974 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1396/78⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1684/80⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1986/80⁽⁴⁾, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1684/80 enthaltenen Bestimmungen auf die Angaben, von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 genannten Abschöpfungen auf Rohzucker der Standardqualität und auf Weißzucker sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 29. Juli 1980 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Juli 1980

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

—
ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 28. Juli 1980 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

(ECU/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöpfungsbetrag
17.01	Rüben- und Rohrzucker, fest : A. Weißzucker ; Zucker, aromatisiert oder gefärbt B. Rohzucker	0 0 ⁽¹⁾

(¹) Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des eingeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der nach den Bestimmungen des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 berechnete Abschöpfungsbetrag angewandt.

(¹) ABl. Nr. L 359 vom 31. 12. 1974, S. 1.

(²) ABl. Nr. L 170 vom 27. 6. 1978, S. 1.

(³) ABl. Nr. L 166 vom 1. 7. 1980, S. 49.

(⁴) ABl. Nr. L 192 vom 26. 7. 1980, S. 42.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2005/80 DER KOMMISSION

vom 28. Juli 1980

zur Festsetzung der Abschöpfung bei der Ausfuhr von Weiß- und RohzuckerDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europä-
ischen Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 des
Rates vom 19. Dezember 1974 über die gemeinsame
Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1396/78⁽²⁾, insbe-
sondere auf Artikel 17 Absatz 6,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 608/72 des
Rates vom 23. März 1972 über die Anwendungsregeln
im Zuckersektor im Falle eines erheblichen Preisan-
stiegs auf dem Weltmarkt⁽³⁾, insbesondere auf Artikel
1 Absatz 1,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Aufgrund von Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung
(EWG) Nr. 3330/74 kann, wenn die Zuckerversorgung
in der gesamten Gemeinschaft oder einem Gebiet da-
von nicht mehr zu einem Preisniveau in Höhe des
Schwellenpreises gewährleistet werden kann, bei der
Ausfuhr von Zucker die Erhebung einer Abschöpfung
vorgesehen werden. Diese Erhebung muß vorgenom-
men werden, wenn der cif-Preis für Weiß- oder Roh-
zucker den jeweiligen Schwellenpreis übersteigt.Der Schwellenpreis für Weiß- und Rohzucker ist in
der Verordnung (EWG) Nr. 1594/80⁽⁴⁾ festgesetzt wor-
den.Die Liste der Erzeugnisse, für die eine besondere Ab-
schöpfung erhoben wird, ist mit Verordnung (EWG)
Nr. 825/75 der Kommission vom 25. März 1975 über
Durchführungsvorschriften betreffend Abschöpfungenbei der Ausfuhr von Zucker⁽⁵⁾, geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 1499/76⁽⁶⁾, festgelegt worden.Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsre-
gelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
Abschöpfungen zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem
Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abwei-
chung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden :
ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche
Parität dieser Währungen stützt,
- für die übrigen Währungen : ein Umrechnungs-
satz, der sich auf das arithmetische Mittel der
Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen
stützt und der während eines bestimmten Zeit-
raums für die im vorgenannten Gedankenstrich
genannten Währungen der Gemeinschaft festge-
stellt wird.

Die Anwendung der enthaltenen Vorschriften, Krite-
rien und Durchführungsbestimmungen auf die Anga-
ben, über die die Kommission gegenwärtig verfügt,
führt dazu, daß die Abschöpfung bei der Ausfuhr wie
im Anhang dieser Verordnung angegeben festgesetzt
wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die in Artikel 17 Absatz 1 erster Unterabsatz der Ver-
ordnung (EWG) Nr. 3330/74 genannte Ausfuhrab-
schöpfung für Zucker wird im Anhang festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 29. Juli 1980 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Juli 1980

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. L 359 vom 31. 12. 1974, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 170 vom 27. 6. 1978, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 75 vom 28. 3. 1972, S. 5.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 160 vom 26. 6. 1980, S. 16.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 79 vom 28. 3. 1975, S. 17.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 167 vom 26. 6. 1976, S. 29.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 28. Juli 1980 zur Festsetzung der Ausfuhrabschöpfung für Weiß- und Rohzucker

(ECU/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse	Betrag der Ausfuhrabschöpfung
17.01	Rüben- und Rohrzucker, fest : A. Weißzucker; Zucker, aromatisiert oder gefärbt ex B. Rohrzucker, ausgenommen Kandiszucker	2,65 5,73 ⁽¹⁾

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohrzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des ausgeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der nach den Bestimmungen des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 825/75 berechnete Abschöpfungsbetrag angewandt.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION**RICHTLINIE DER KOMMISSION**

vom 25. Juni 1980

über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen

(80/723/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 90 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die öffentlichen Unternehmen spielen in der Volkswirtschaft der Mitgliedstaaten eine wichtige Rolle.

Der Vertrag läßt die Eigentumsordnung in den verschiedenen Mitgliedstaaten unberührt ; so muß die Gleichbehandlung von öffentlichen und privaten Unternehmen sichergestellt sein.

Aufgrund des Vertrages hat die Kommission die Pflicht, dafür Sorge zu tragen, daß die Mitgliedstaaten weder öffentlichen noch privaten Unternehmen Beihilfen gewähren, die mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar sind.

Die Vielschichtigkeit der finanziellen Beziehungen der öffentlichen Hand zu den öffentlichen Unternehmen kann jedoch die Erfüllung dieser Aufgabe behindern.

Eine angemessene und wirkungsvolle Anwendung der Beihilfenvorschriften des Vertrages auf öffentliche und private Unternehmen ist nur dann möglich, wenn diese finanziellen Beziehungen transparent gemacht werden.

Im Bereich der öffentlichen Unternehmen soll diese Transparenz im übrigen ermöglichen, eindeutig zwischen dem Tätigwerden des Staates als öffentliche Hand und als Eigentümer zu unterscheiden.

Artikel 90 erlegt in Absatz 1 den Mitgliedstaaten in bezug auf öffentliche Unternehmen Verpflichtungen auf ; Absatz 3 dieses Artikels verpflichtet die Kommission, auf die Einhaltung dieser Verpflichtungen zu achten, und gibt ihr die zu diesem Zweck erforderlichen besonderen Mittel ; die Festlegung der Bedingungen, durch die die vorgenannte Transparenz erreicht wird, gehört in diesen Rahmen.

Es ist angebracht klarzustellen, was unter „öffentlicher Hand“ und „öffentliches Unternehmen“ zu verstehen ist.

Die öffentliche Hand kann einen beherrschenden Einfluß auf das Verhalten der öffentlichen Unternehmen nicht nur dann ausüben, wenn sie Eigentümer ist oder eine Mehrheitsbeteiligung besitzt, sondern auch, wegen der Befugnisse, die sie in den Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorganen aufgrund der Satzung oder wegen der Streuung der Aktien besitzt.

Die Bereitstellung öffentlicher Mittel für öffentliche Unternehmen kann sowohl mittelbar als auch unmittelbar erfolgen ; daher muß die Transparenz ohne Rücksicht auf die Art und Weise der Bereitstellung der öffentlichen Mittel gewährleistet werden ; hierzu gehört gegebenenfalls auch eine angemessene Kenntnis der Gründe für die Bereitstellung der Mittel sowie ihre tatsächliche Verwendung.

Die Mitgliedstaaten können mit ihren öffentlichen Unternehmen andere als kaufmännische Ziele verfolgen ; sie erhalten vom Staat in bestimmten Fällen einen Ausgleich für die Belastungen, die ihnen hierzu auferlegt sind ; auch die Transparenz solcher Ausgleichszahlungen muß gewährleistet werden.

Sowohl sektoral als auch quantitativ müssen Ausschlüsse vorgesehen werden ; so sind bestimmte Sektoren auszuschließen, die nicht zum Wettbewerbsbereich gehören oder die bereits Gegenstand besonderer Gemeinschaftsregelungen sind, welche eine angemessene Transparenz gewährleisten, und gewisse Sektoren, deren Eigenart es rechtfertigt, daß sie zum Gegenstand besonderer Regelungen gemacht werden, und schließlich noch öffentliche Unternehmen, bei denen wegen ihrer geringen wirtschaftlichen Bedeutung der Verwaltungsaufwand, der mit den Maßnahmen verbunden ist, nicht gerechtfertigt erscheint.

Diese Richtlinie läßt die übrigen Vorschriften des Vertrages, insbesondere dessen Artikel 90 Absatz 2, 93 und 223, unberührt.

Da es sich um Unternehmen handelt, die im Wettbewerb mit anderen Unternehmen tätig sind, muß das Geschäftsgeheimnis bei den erhaltenen Angaben gewahrt werden.

Die Anwendung dieser Richtlinie muß in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten erfolgen ; gegebenenfalls wird es angebracht sein, sie aufgrund von Erfahrungen zu ändern —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten gewährleisten unter den in dieser Richtlinie vorgesehenen Bedingungen die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen der öffentlichen Hand und den öffentlichen Unternehmen, indem sie offenlegen :

- a) die unmittelbare Bereitstellung öffentlicher Mittel durch die öffentliche Hand für öffentliche Unternehmen ;
- b) die Bereitstellung öffentlicher Mittel durch die öffentliche Hand über öffentliche Unternehmen oder Finanzinstitute ;
- c) die tatsächliche Verwendung dieser öffentlichen Mittel.

Artikel 2

Im Sinne dieser Richtlinie sind

- öffentliche Hand :
der Staat sowie andere Gebietskörperschaften ;
- öffentliches Unternehmen :
jedes Unternehmen, auf das die öffentliche Hand aufgrund Eigentums, finanzieller Beteiligung, Satzung oder sonstiger Bestimmungen, die die Tätigkeit des Unternehmens regeln, unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluß ausüben kann.

Es wird vermutet, daß ein beherrschender Einfluß ausgeübt wird, wenn die öffentliche Hand unmittelbar oder mittelbar :

- a) die Mehrheit des gezeichneten Kapitals des Unternehmens besitzt oder
- b) über die Mehrheit der mit den Anteilen des Unternehmens verbundenen Stimmrechte verfügt oder
- c) mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungs-, Leistungs- oder Aufsichtsorgans des Unternehmens bestellen kann.

Artikel 3

Die finanziellen Beziehungen zwischen der öffentlichen Hand und den öffentlichen Unternehmen, deren Transparenz gemäß Artikel 1 zu gewährleisten ist, betreffen insbesondere :

- a) Ausgleich von Betriebsverlusten,
- b) Kapitaleinlagen oder Kapitalausstattungen,
- c) nicht rückzahlbare Zuschüsse oder Darlehen zu Vorzugsbedingungen,
- d) Gewährung von finanziellen Vergünstigungen durch Verzicht auf Gewinne oder Nichteinziehung von Schuldforderungen,
- e) Verzicht auf eine normale Verzinsung der eingesetzten öffentlichen Mittel,
- f) Ausgleich von durch die öffentliche Hand auferlegten Belastungen.

Artikel 4

Diese Richtlinie findet keine Anwendung auf die finanziellen Beziehungen zwischen der öffentlichen Hand und

- a) öffentlichen Unternehmen, welche die Erbringung von Dienstleistungen betreffen, die den Handel zwischen Mitgliedstaaten nicht merklich zu beeinträchtigen geeignet sind ;
- b) öffentlichen Unternehmen, welche eine auf folgenden Gebieten ausgeübte Tätigkeit betreffen :
 - Wasser und Energie einschließlich Kernenergie, Uraniumproduktion und -anreicherung, Wiederaufarbeitung bestrahlter Brennstoffe sowie Verarbeitung von plutoniumhaltigen Stoffen,
 - Post- und Fernmeldewesen,
 - Verkehr ;
- c) öffentlichen Kreditanstalten ;
- d) öffentlichen Unternehmen mit einem Umsatz vor Steuer von weniger als insgesamt 40 Millionen ERE in den beiden Rechnungsjahren, die der Bereitstellung oder der Verwendung der in Artikel 1 genannten Mittel vorangehen.

Artikel 5

- (1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit die Angaben über finanzielle Beziehungen im Sinne des Artikel 1 der Kommission

fünf Jahre lang vom Ende des Rechnungsjahres an gerechnet zur Verfügung stehen, in dem die öffentlichen Mittel den öffentlichen Unternehmen zur Verfügung gestellt wurden.

Wurden die öffentlichen Mittel in einem späteren Rechnungsjahr verwendet, so beginnt die Fünfjahresfrist jedoch am Ende dieses Rechnungsjahres.

(2) In den Fällen, in denen die Kommission dies für erforderlich hält, teilen die Mitgliedstaaten der Kommission auf Verlangen die Angaben im Sinne des Absatz 1 sowie Angaben zu ihrer Beurteilung und insbesondere die verfolgten Ziele mit.

Artikel 6

(1) Die Kommission darf die Angaben, die ihr gemäß Artikel 5 Absatz 2 zur Kenntnis gelangt sind und die ihrem Wesen nach unter das Berufsgeheimnis fallen, nicht preisgeben.

(2) Absatz 1 steht der Veröffentlichung von Übersichten oder Zusammenfassungen nicht entgegen, sofern sie keine Angaben über einzelne öffentliche Unternehmen im Sinne dieser Richtlinie enthalten.

Artikel 7

Die Kommission unterrichtet die Mitgliedstaaten regelmäßig über die Ergebnisse der Anwendung dieser Richtlinie.

Artikel 8

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Richtlinie bis zum 31. Dezember 1981 nachzukommen. Sie setzen die Kommission hiervon in Kenntnis.

Artikel 9

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 25. Juni 1980

Für die Kommission

Raymond VOUEL

Mitglied der Kommission

EURONORMEN

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften (EGKS) hat weitere EURONORMEN in deutscher, englischer, französischer, italienischer und niederländischer Sprache veröffentlicht. Die in englischer Sprache verfügbaren EURONORMEN sind mit einem (*) gekennzeichnet. Die angegebenen Preise gelten ab 1. Juli 1976.

			<i>Preis in DM</i>
(*) EURONORM	3-79	Härteprüfung nach Brinell für Stahl — 2. Ausgabe	5,—
(*) EURONORM	4-79	Härteprüfung nach Rockwell für Stahl (Verfahren A — C — B — F) — 2. Ausgabe	5,—
(*) EURONORM	5-79	Härteprüfung nach Vickers für Stahl — 2. Ausgabe	5,—
(*) EURONORM	18-79	Entnahme und Vorbereitung von Probenabschnitten und Proben aus Stahl und Stahlerzeugnissen — 2. Ausgabe	7,60
(*) EURONORM	82-79	Betonstahl mit verbesserter Verbundwirkung — Maße, Gewichte, zulässige Abweichungen — Allgemeine Anforderungen (Blatt 1 bis Blatt 2)	6,40
(*) EURONORM	95-79	Hitzebeständige Stähle — Technische Lieferbedingungen	10,30
(*) EURONORM	96-79	Werkzeugstähle — Technische Lieferbedingungen	15,30
(*) EURONORM	132-79	Kalt gewalzte Stahlbänder für Federn — Technische Lieferbedingungen	6,40
(*) EURONORM	133-79	Runder Walzdraht aus unlegierten und legierten Stählen zur Herstellung von umhüllten Stabelektroden sowie zum Schutzgas- und Unter-Pulver-Schweißen — Technische Lieferbedingungen	3,80
(*) EURONORM	138-79	Spannstähle	15,—
(*) EURONORM	141-79	Blech und Band aus austenitischen nichtrostenden Stählen zur Verwendung bei tiefen Temperaturen — Technische Lieferbedingungen	10,—
(*) EURONORM	142-79	Kontinuierlich feuerverzinktes Blech und Band aus weichen unlegierten Stählen für Kaltumformung — Technische Lieferbedingungen	7,60
(*) EURONORM	143-79	Kontinuierlich feuerverzinktes Blech und Band aus weichen unlegierten Stählen für Kaltumformung — Zulässige Maß- und Formabweichungen	5,—
(*) EURONORM	144-79	Runder Walzdraht aus nichtrostendem und hitzebeständigem Stahl zur Herstellung von Schweißzusätzen — Technische Lieferbedingungen	3,—
(*) EURONORM	147-79	Kontinuierlich feuerverzinktes Blech und Band aus unlegierten Baustählen mit vorgeschriebener Mindest-Streckgrenze — Gütenorm	7,50
(*) EURONORM	148-79	Kontinuierlich feuerverzinktes Blech und Band aus unlegierten Baustählen mit vorgeschriebener Mindest-Streckgrenze — Zulässige Maß- und Formabweichungen	5,—

Nachstehend ist die Liste aller bisher erschienenen EURONORMEN aufgeführt:

(*) Mitteilung Nr. 1	Analysenkontrollproben für die chemischen Analysen der Eisen- und Stahlerzeugnisse, 2. Auflage (1974)	8,10
EURONORM 1-55	Roheisen und Ferrolegerungen	7,40
EURONORM 2-57	Zugversuch an Stahl	4,80
EURONORM 3-55	Härteprüfung nach Brinell für Stahl	3,40
EURONORM 4-55	Härteprüfung nach Rockwell B und C	3,40
EURONORM 5-55	Härteprüfung nach Vickers für Stahl	3,40
EURONORM 6-55	Faltversuch für Stahl	3,40
EURONORM 7-55	Kerbschlagbiegeversuch nach Charpy	3,40
EURONORM 8-55	Vergleichszahlen für Härtewerte und Zugfestigkeit bei Stahl	3,40
EURONORM 9-55	Vergleichszahlen für Bruchdehnungswerte bei Stahl	3,40
EURONORM 11-55	Zugversuch an Stahlblechen und -bändern mit einer Dicke von 0,5 bis 3 mm ausschließlich	4,10
EURONORM 12-55	Faltversuch an Stahlblechen und -bändern mit einer Dicke unter 3 mm	3,40
EURONORM 13-55	Hin- und Herbiegeversuch an Stahlblechen und -bändern mit einer Dicke unter 3 mm	3,40
EURONORM 14-67	Einbeulversuch mit fest eingespannter Probe	3,40
EURONORM 15-70	Walzdraht aus üblichen unlegierten Stählen zum Ziehen — Prüfung der Oberfläche	3,40
EURONORM 16-70	Walzdraht aus üblichen unlegierten Stählen zum Ziehen — Sorteneinteilung und Gütevorschriften	4,10
EURONORM 17-70	Walzdraht aus üblichen unlegierten Stählen zum Ziehen — Maße und zulässige Abweichungen	8,80
EURONORM 18-57	Entnahme von Probestücken — Vorbereitung von Proben	3,40
EURONORM 19-57	IPE-Träger — I-Träger mit parallelen Flanschflächen	3,40
(*) EURONORM 20-74	Begriffsbestimmung und Einteilung der Stahlsorten, 2. Auflage	4,80
(*) EURONORM 21-78	Allgemeine technische Lieferbedingungen für Stahl und Stahlerzeugnisse — 2. Ausgabe	6,40
EURONORM 22-70	Ermittlung und Nachweis der Streckgrenze von Stahl bei höherer Temperatur	4,10
EURONORM 23-71	Prüfung der Härtebarkeit von Stahl mit dem Stirnabschreckversuch (Jominy-Versuch)	7,40
EURONORM 24-62	Schmale I-Träger, U-Stahl — Zulässige Abweichungen	3,40
EURONORM 25-72	Allgemeine Baustähle — Gütevorschriften	10,20
(*) EURONORM 27-74	Kurzbenennung von Stählen, 3. Auflage	6,80
EURONORM 28-69	Stahlblech und Stahlband aus unlegierten Stählen für Druckbehälter — Gütevorschriften	6,80
EURONORM 29-69	Warmgewalztes Stahlblech von 3 mm Dicke an — Zulässige Maß-, Gewichts- und Formabweichungen	4,80
EURONORM 30-69	Halbzeug zum Schmieden aus allgemeinen Baustählen — Gütevorschriften	5,40
EURONORM 31-69	Halbzeug zum Freiformschmieden — Zulässige Maß-, Form- und Gewichtsabweichungen	3,40
EURONORM 33-70	Blech und Breitband unter 3 mm Dicke aus weichen unlegierten Stählen für Kaltumformung — Zulässige Maß- und Formabweichungen	4,10
EURONORM 34-62	Warmgewalzte breite I-Träger (I-Breitflanschträger) mit parallelen Flanschflächen — Zulässige Abweichungen	3,40
EURONORM 36-62	Chemische Analyse der Eisen- und Stahlwerkstoffe — Ermittlung des Gesamtkohlenstoffgehalts von Stahl und Roheisen — Gewichtsanalytische Ermittlung nach Verbrennung im Sauerstoffstrom	3,40
EURONORM 37-62	Chemische Analyse der Eisen- und Stahlwerkstoffe — Ermittlung des Gesamtkohlenstoffgehalts von Stahl und Roheisen — Gasvolumetrische Ermittlung nach Verbrennung im Sauerstoffstrom	4,10
EURONORM 38-62	Chemische Analyse der Eisen- und Stahlwerkstoffe — Ermittlung des Temperkohle- und Graphitgehalts von Stahl und Roheisen — Gewichtsanalytische und gasvolumetrische Ermittlung nach Verbrennung im Sauerstoffstrom	3,40
EURONORM 40-62	Chemische Analyse der Eisen- und Stahlwerkstoffe — Ermittlung des Gesamtsiliziumgehalts von Stahl und Roheisen — Gewichtsanalytisches Verfahren	3,40
EURONORM 41-65	Chemische Analyse von Eisen und Stahl — Ermittlung des Phosphorgehalts von Stahl und Roheisen — Alkalimetrisches Verfahren	3,40
EURONORM 42-66	Chemische Analyse von Eisen und Stahl — Ermittlung des Schwefelgehalts von Stahl und Roheisen — Maßanalytisches Verfahren nach Verbrennung im Sauerstoffstrom	4,10
EURONORM 43-72	Blech und Band aus legierten Stählen für Druckbehälter — Gütevorschriften	6,10
EURONORM 44-63	Warmgewalzte mittelbreite I-Träger — IPE-Reihe — Zulässige Abweichungen	3,40
EURONORM 45-63	Kerbschlagbiegeversuch an einer beidseitig aufliegenden Spitzkerbprobe	3,40
EURONORM 46-68	Warmband aus weichen unlegierten Stählen — Gütevorschriften — Allgemeine Vorschriften	6,10
EURONORM 48-65	Warmband aus unlegierten Stählen — Zulässige Maß-, Form- und Gewichtsabweichungen	3,40
EURONORM 49-72	Rauheitsmessungen an kaltgewalztem Flachzeug aus Stahl ohne Überzug	3,40
EURONORM 50-72	Chemische Analyse von Roheisen und Stahl — Ermittlung des Stickstoffgehalts von Stahl — Photometrisches Verfahren	4,80
EURONORM 51-70	Warmband von 600 mm Breite an aus unlegierten Stählen — Zulässige Maß-, Form- und Gewichtsabweichungen	3,40
EURONORM 52-67	Fachausdrücke der Wärmebehandlung	45,30
EURONORM 53-62	Warmgewalzte breite I-Träger (I-Breitflanschträger) mit parallelen Flanschflächen	3,40
EURONORM 54-63	Warmgewalzter kleiner U-Stahl	3,40
EURONORM 55-63	Warmgewalzter gleichschenkliger rundkantiger T-Stahl	3,40

(*) EURONORM	56-77	Warmgewalzter gleichschenkliger rundkantiger Winkelstahl — 2. Ausgabe	3,40
(*) EURONORM	57-78	Warmgewalzter ungleichschenkliger rundkantiger Winkelstahl — 2. Ausgabe	3,20
(*) EURONORM	58-78	Warmgewalzter Flachstahl für allgemeine Verwendung — 2. Ausgabe	3,20
(*) EURONORM	59-78	Warmgewalzter Vierkantstahl für allgemeine Verwendung — 2. Ausgabe	3,20
(*) EURONORM	60-77	Warmgewalzter Rundstahl für allgemeine Verwendung — 2. Ausgabe	3,40
EURONORM	61-71	Warmgewalzter Sechskantstahl	3,40
EURONORM	65-67	Warmgewalzter Rundstahl für Schrauben und Niete	3,40
EURONORM	66-67	Warmgewalzter Halbbrundstahl und Flachhalbbrundstahl	3,40
(*) EURONORM	67-78	Warmgewalzter Wulstflachstahl — 2. Ausgabe	3,20
EURONORM	70-71	Chemische Analyse von Roheisen und Stahl — Ermittlung des Mangangehalts von Stahl und Roheisen — Photometrisches Verfahren	3,40
EURONORM	71-71	Chemische Analyse von Roheisen und Stahl — Ermittlung des Mangangehalts von Stahl und Roheisen — Elektrometrisches Verfahren	3,40
EURONORM	72-71	Chemische Analyse von Roheisen und Stahl — Ermittlung des Aluminiumgehalts von Stahl — Gewichtsanalytisches Verfahren	3,40
EURONORM	74-72	Chemische Analyse von Roheisen und Stahl — Ermittlung des Kupfergehalts von Stahl und Roheisen — Photometrisches Verfahren	3,40
(*) EURONORM	75-78	Chemische Analyse von Eisen- und Stahlwerkstoffen — Molybdänbestimmung in Stahl und Roheisen — Photometrisches Verfahren	3,20
EURONORM	76-66	Chemische Analyse von Eisen und Stahl — Ermittlung des Siliziumgehalts von Stahl und Roheisen — Spektralphotometrisches Verfahren	3,40
EURONORM	79-69	Benennung und Einteilung von Stahlerzeugnissen nach Formen und Abmessungen	4,80
EURONORM	80-69	Betonstahl für nicht vorgespannte Bewehrung — Gütevorschriften	6,10
EURONORM	81-69	Warmgewalzter glatter runder Betonstahl — Maße, Gewichte, zulässige Abweichungen	3,40
EURONORM	83-70	Vergütungsstähle — Gütevorschriften	14,80
EURONORM	84-70	Einsatzstähle — Gütevorschriften	12,00
EURONORM	85-70	Nitrierstähle — Gütevorschriften	5,40
EURONORM	86-70	Stähle für Flamm- und Induktionshärtung — Gütevorschriften	9,50
EURONORM	87-70	Automatenstähle — Gütevorschriften (Blatt 1 bis Blatt 4)	12,00
EURONORM	88-71	Nichtrostende Stähle — Gütevorschriften	10,20
EURONORM	89-71	Legierte Stähle für warmgeformte vergütbare Federn — Gütevorschriften	6,10
EURONORM	90-71	Stähle für Auslaßventile von Verbrennungskraftmaschinen — Gütevorschriften	4,80
EURONORM	91-70	Warmgewalzter Breitflachstahl — Zulässige Maß-, Form- und Gewichtsabweichungen	3,40
(*) EURONORM	92-75	Warmgewalzter Flachstahl für Blattfedern	3,40
EURONORM	93-71	Warmgewalzter Rund-, Vierkant-, Flach- und Sechskantstahl — Zulässige Abweichungen	3,40
EURONORM	94-73	Wälzlagerstähle — Gütevorschriften	3,40
EURONORM	98-71	Chemische Analyse von Roheisen und Stahl — Ermittlung des Mangangehalts von Ferromangan — Elektrometrisches Verfahren	3,40
EURONORM	100-72	Chemische Analyse der Eisen- und Stahlwerkstoffe — Ermittlung des Chromgehalts in Stahl und Roheisen — Photometrisches Verfahren	3,40
EURONORM	103-71	Mikroskopische Ermittlung der Ferrit- oder Austenitkorngröße von Stählen	17,60
EURONORM	104-70	Ermittlung der Entkohlungtiefe von unlegierten und niedrig legierten Baustählen	3,40
EURONORM	105-71	Ermittlung der Einsatzhärtungtiefe	3,40
EURONORM	106-71	Kalt- und warmgewalztes nichtkornorientiertes Elektroblech und -band — Gütevorschriften	9,50
(*) EURONORM	107-75	Kornorientiertes Elektroblech und -band	13,30
EURONORM	108-72	Runder Walzdraht aus Stahl für kaltgeformte Schrauben — Maße und zulässige Abweichungen	3,40
EURONORM	109-72	Vereinbarte Härteprüfverfahren nach Rockwell HRN und HRT — Rockwell-Härteprüfverfahren HRB' und HR 30 T' für dünne Erzeugnisse	6,10
(*) EURONORM	111-77	Kontinuierlich warmgewalztes Blech und Band ohne Überzug aus weichen unlegierten Stählen für Kaltumformung — Gütevorschriften	3,20
EURONORM	113-72	Schweißbare Feinkornbaustähle (Blatt 1 bis Blatt 3)	12,00
EURONORM	114-72	Ermittlung der Beständigkeit nichtrostender austenitischer Stähle gegen interkristalline Korrosion — Korrosionsversuch in Schwefelsäure-Kupfersulfatlösung (Prüfung nach Molybdän-Strauss)	3,40
EURONORM	116-72	Ermittlung der Einhärtungtiefe oberflächengehärteter Teile	3,40
(*) EURONORM	117-75	Kalibrierung von Härtevergleichsplatten für die Untersuchung von Härteprüfgeräten nach Rockwell (Verfahren B, C, N und T)	10,10
(*) EURONORM	118-75	Verfahren zur Ermittlung der magnetischen Eigenschaften von Elektroblech und -band in 25-cm-Epsteinrahmen	9,50
EURONORM	119-74	Kaltstauch- und Kaltfließpreßstähle (Blatt 1 bis Blatt 5) — Gütevorschriften	24,00
EURONORM	120-72	Blech und Band aus Stahl für geschweißte Gasflaschen	3,40
EURONORM	121-72	Ermittlung der Beständigkeit nichtrostender austenitischer Stähle gegen interkristallinen Angriff — Korrosionsversuch in Salpetersäure durch Messung des Massenverlustes (Prüfung nach Huey)	3,40
(*) EURONORM	122-75	Untersuchung von Härteprüfgeräten mit Eindringtiefen-Meßeinrichtung (Härteprüfung nach Rockwell, Verfahren B, C, N und T)	10,10
(*) EURONORM	123-75	Versuche bei hoher Temperatur — Zeitstandversuch an Stahl	6,80

(*) EURONORM 124-77	Untersuchung von Härteprüfgeräten nach Vickers	3,20
(*) EURONORM 125-77	Untersuchung von Härteprüfgeräten nach Brinell	3,40
(*) EURONORM 126-77	Nicht schlußgeglühtes Elektrobänd für magnetische Kreise	6,40
(*) EURONORM 127-77	Kalibrierung von Härtevergleichsplatten für die Untersuchung von Härteprüfgeräten nach Vickers	3,20
(*) EURONORM 128-77	Kalibrierung von Härtevergleichsplatten für die Untersuchung von Härteprüfgeräten nach Brinell	3,20
(*) EURONORM 129-76	Blech und Band aus nickellegierten Stählen für die Verwendung bei tiefen Temperaturen — Gütevorschriften	10,10
(*) EURONORM 130-77	Kaltgewalztes Flachzeug ohne Überzug aus weichen unlegierten Stählen für Kaltumformung — Gütevorschriften	3,40
(*) EURONORM 131-77	Kaltgewalztes Flachzeug ohne Überzug aus weichen unlegierten Stählen für Kaltumformung — Zulässige Maß- und Formabweichungen	3,40
(*) EURONORM 134-78	Chemische Analyse der Werkstoffe in der Eisen- und Stahlindustrie — Ermittlung des Aluminiumgehalts in unlegierten Stählen — Verfahren durch Atom-Absorptions-Spektralphotometrie	3,20
(*) EURONORM 145-78	Weißblech und Feinstblech in Tafeln — Sorten, Maße und zulässige Abweichungen	10,20

Ihr Bezug ist für Abnehmer in den Mitgliedsländern durch die nationalen Normungsinstitute möglich, und zwar:

in der Bundesrepublik Deutschland:

Beuth-Verlag GmbH
Burggrafenstraße 4-10, 1 Berlin 30

in Belgien und Luxemburg:

Institut belge de normalisation — IBN —
29, avenue de la Brabançonne, 1040 Bruxelles

in Dänemark:

Dansk Standardiseringsråd
Aurehøjvej 12, DK-2900 Hellerup

in Frankreich:

Association française de normalisation — AFNOR —
Tour Europe, Cedex 7, 92 080 Paris

in Irland:

Institute for Industrial Research and Standards,
Ballymun Road, Dublin 9

in Italien:

Ente Nazionale Italiano di Unificazione — UNI —
Piazza A. Diaz, 2, Milano

in den Niederlanden:

Nederlands Normalisatie-Instituut — NNI —
Polakweg 5, Rijswijk (ZH)

im Vereinigten Königreich:

British Standards Institution (BSI), 2 Park Street,
London W1A 2BS

Bezieher aus dritten Ländern werden gebeten, sich an das „Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften“, Postfach 1003, Luxemburg 1, zu wenden.